

28.V. 1932. V.

**Elmar Arro**

# **Die Dorpater Stadt-Musici**

**1587—1809**

**Tartu 1932**

ESTICA

A-4605.

SONDERABDRUCK AUS DEN SITZUNGSBERICHTEN  
DER GELEHRTEN ESTNISCHEN GESELLSCHAFT 1931.

---

# Die Dorpater Stadt-Musici

1587—1809

Von

Elmar Arro

---

Tartu 1932



## Die Dorpater Stadt-Musici 1587—1809.

Von Elmar Arro.

*Unter all den Zünften, die das Charakterbild der Städte im ausgehenden Mittelalter bestimmen, dürften die Musikanteninnungen ein besonderes Interesse der kulturgeschichtlichen Forschung beanspruchen: einesteils, weil sie, wie kaum eine andere Zunft, derart weite Entwicklungsbahnen von ehemals völliger sozialer Ächtung aller fahrenden Spielleute bis zu gildischer Anerkennung und ständischer Einreihung einiger ihrer Vertreter durchlaufen haben, und anderenteils, weil diese Evolutionen in einzelnen Städten zu wesentlich verschiedenen und in ihren rechtlichen Grundlagen abweichenden Zunftformen geführt haben.*

*Selbst auf einem engerbegrenzten Landgebiet, wie das Baltikum es ist, sind die Musikanteninnungen durchaus verschieden organisiert gewesen. In Riga, wo sich die allerdings erst sehr spärlich erforschte Geschichte der Stadtmusik seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgen lässt, hatte sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts eine recht freizügige Organisation herauskristallisiert: neben der ursprünglichen Stadtmusikantenkapelle wurden nach und nach auch andere Musikanten-, „Kompagnien“ — wengleich mit minderen Rechten (instrumentista secundi resp. tertii ordinis) — konzessioniert, so dass dort schliesslich fünf bis sechs solcher Kompagnien einander auf das erbittertste bekämpften. Unstimmigkeiten in der ersten Kompagnie führten zu Spaltungen dieser eigentlichen Stadtkapelle und*

zur Gründung weiterer Konkurrenzunternehmen durch unzufriedene Gesellen. Während also der Stadtmusikant (der Prinzipalinstrumentist der ersten Kompagnie) de facto nicht den sonst üblichen, absoluten gildischen Schutz gegen Eindring fremden Elements in sein Arbeitsgebiet, sondern lediglich einige bestenfalls als Privilegien anzusprechende Vergünstigungen genoss, waren seine Dienstbedingungen in Riga besonders hart: so hatte er auch die Feuerwache mit seinen Gesellen zu stellen und musste im Kriegsfall mit den Stadttruppen als Trompeter ausrücken <sup>1)</sup>).

Die Stadtmusikanten von Reval (Tallinn), deren Geschichte sich etwa seit Ende des 15. Jahrhunderts verfolgen lässt, waren streng gildisch und unter sich auf der Basis einer Genossenschaft organisiert. Für ihre Dienstleistungen der Stadt gegenüber besaßen sie das Monopolrecht privater Musikaufwartungen auf städtischem Boden. Die Glieder der Zunft waren einem vom Rat bestellten ältesten Prinzipalmusikus (decanus collegii) unterstellt, sonst aber unter sich durchaus gleichberechtigt: in den Arbeitsleistungen wurde strenge Reihenfolge eingehalten — die Einnahmen flossen in eine gemeinsame Kasse, die periodisch jeder Zunftgenosse zu verwalten hatte, und wurden gleichmässig unter alle verteilt. Jedes neuaufzunehmende Mitglied musste einen Eid ablegen, nichts von seinem Verdienst zu unterschlagen, sondern alle Einnahmen der Bruderschaftskasse zuzuführen. Im 18. Jahrhundert, nach dem Nordischen Kriege, gerät diese Ordnung gleichzeitig mit der Reduktion der Ratskapelle in Verfall: schliesslich fungiert als Stadtmusikant nur noch ein Meister, der als Unternehmer seine 4—5 Gesellen und etwa 3 Lehrbuben von sich aus besoldet <sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Vgl. Nikolaus Busch Zur Geschichte des Rigaer Musiklebens im 17. Jahrhundert, Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands aus dem Jahre 1910, Riga 1911.

<sup>2)</sup> Vgl. O. Greifenhagen [!] Revaler Stadtmusikanten in alter Zeit, Baltische Monatsschrift Bd. 55, Riga 1903.

Zwischen diesen beiden Strukturschemen nimmt Dorpat (Tartu), als Prototyp der kleineren baltischen Städte, eine gewisse Mittelstellung ein: hier war anfänglich, zur Zeit der Polenherrschaft, der Modus freier befristeter Dienstverträge der Stadt mit einzelnen Prinzipal-„Instrumentisten“ gepflegt worden — ein Organisationsmodus, der ein Jahrhundert später einer zunftmässigen Einordnung des „Stadt-Musicus“ als eines auf gildischer Grundlage Gewerbetreibenden wich. Wenn aber einerseits der Stadtmusikant schon zur Polenzeit trotz seines subalternen Dienstverhältnisses dem Rat gegenüber teilweise als freier Unternehmer angesehen werden kann, so bleibt er andererseits auch später immer noch in gewissem Sinne abhängiger Stadtangestellter — nunmehr allerdings mit lebenslänglicher Dauer und dem Wohnheitsrecht der Amtserbnachfolge sowie anderen Privilegien (Witwengnadenjahr etc.) versehen.

Im folgenden soll nun eine an Hand der alten Ratsdokumente<sup>3)</sup> zusammengestellte Chronik der Dorpater Stadtmusikantenzunft geboten werden. Als Stadtmusikanten im breiteren Sinne (d. h. als städtische Musikanten) werden in vorliegender Arbeit auch die Organisten der Stadtkirche St. Johannis berücksichtigt — eine Hineinbeziehung, die insofern geboten erscheint, als nämlich mehrere Dorpater Stadt-Musici zu verschiedenen Zeitpunkten zugleich das Organistenamt versahen. Schliesslich seien ergänzend auch die wenigen überlieferten Mitteilungen über die kirchenmusikalischen Funktionen des städtischen Kantorats wiedergegeben. Dabei soll jedoch das in der Überschrift festgelegte

<sup>3)</sup> In den zahlreich eingestreuten Zitaten, die für sich sprechen mögen, ist natürlich die krause Originalorthographie gewahrt, jedoch (da es sich schliesslich nicht um Autographen handelt!) ohne übertriebenen Fetischismus: so sind z. B. die in den Originalen gelegentlich mit grossen Anfangsbuchstaben geschriebenen Nicht-Hauptwörter bis auf einige inhaltlich bedingte Ausnahmen klein wiedergegeben, da sich im Schriftduktus einige grosse oder kleine Buchstaben oft nur schwer scheiden lassen. Die in lateinischen Lettern und dabei meist hervortretend geschriebenen (Fremd-)Wörter sind hier in Kursivdruck wiedergegeben.

*Thema insofern begrenzt bleiben, als einiges sonstige, allgemeinere Material zur lokalen Kirchenmusikgeschichte ausgeschaltet ist, ebenso wie das Archivmaterial der schwedischen Akademie über einen damals gleichzeitig das Amt eines Akademiemusikdirektors versehenen Stadtmusikus einer speziellen Studie „Zur Geschichte der Musikpflege an der Alma mater Dorpatensis“ vorbehalten bleibe.*

*An vorliegender Arbeit hat meine liebe Frau Anteil, die mir in treuer Kameradschaft bei der monatelang währenden Durchsicht von Hunderten oft nur schwer leserlicher Ratsfolianten und den Kopiaturen unermüdlich zur Seite stand. Gleichzeitig nehme ich Anlass Herrn Stadtarchivar Erik T e n d e r für seine stets entgegenkommende Hilfsbereitschaft zu danken.*

### Polenzeit.

Der erste Stadtmusikant, der in den ältesterhaltenen Ratsprotokollen vom Ende des 16. Jahrhunderts genannt wird <sup>4)</sup>, ist ein gewisser **Valentin Grabiensky alias Harke** (auch Grabinski, Grabeisky resp. Harcke). Über ihn sind relativ zahlreiche Nachrichten sowohl im Stadtarchiv von Tartu, als auch in dem von Tallinna erhalten. Ob Grabiensky-Harke ein Pole war, dessen Name auf die damals übliche Weise übersetzt wurde, oder ein Deutscher resp. Einheimischer mit polonisierem Beinamen, ist nicht ein-

---

<sup>4)</sup> Aus der ältesten wirtschaftlichen Blütezeit Dorpats während der livländischen Selbständigkeit ist das Ratsarchiv leider verloren, und so müssen wir uns lediglich mit der hypothetischen Voraussetzung begnügen, dass damals inmitten des üppigen bürgerlichen Wohllebens auch die Stadtmusik floriert, der Orden seine Spielleute gehalten haben wird und dass nicht minder am seinerzeit wohl grandiosen Dom eine imposante Kirchenmusik zelebriert worden ist. Das Stadtmusikantenamt der Polenzeit dürfte demgegenüber nur als ein trauriges Überbleibsel anzusehen sein. Erst die Schwedenherrschaft bringt im Gefolge eines Aufblühens der evangelisch-lutherischen Kirchenmusik im nördlichen Europa auch einen neuen Aufstieg für die Dorpater Stadtmusikanten.

wandfrei zu klären, doch dürfte ersteres wahrscheinlicher sein: darauf weisen einige Vermerke wie „Valentin Grabiensky Harcke genandt“ oder „Grabinsky, auff teutsch Harcken“ hin, auch hat er selbst seine Gesuche stets „Grabiensky“ unterzeichnen lassen<sup>5)</sup>. Die Ratsdokumente nennen ihn abwechselnd bald „Har(c)ke“, bald „Grabi(e)nsky“, meist aber einfach „Instrumentista Valentin“, und geben ihm öfter das Prädikat „Meister“, an einer Stelle sogar „ehrenfester und kunstreicher Meister“. Jedenfalls dürfte er sich einer gewissen Wertschätzung erfreut haben im Gegensatz zu den übrigen Spielleuten der damaligen Zeit. Was Grabienskys Konfession betrifft, so wird er aller Wahrscheinlichkeit nach Protestant gewesen sein, da er an lutherischen Kirchen in Dorpat und Reval auch das Organistenamt neben seinem Stadtmusikantendienst innehatte. Vielleicht war er einer der damals aus Litauen ausgewanderten Calvinisten, welche Vermutung durch die Tatsache erhärtet werden könnte, dass Grabiensky nach seiner Dienstkündigung im Baltikum seinen Lebensabend in Wilna — also vielleicht seiner Heimat — verbrachte<sup>6)</sup>.

Grabienskys Dienstantritt als Stadtmusikant zu Dorpat dürfte ins Jahr 1587 fallen<sup>7)</sup>: in zwei seiner späteren, von hier aus nach Reval gesandten Gesuche des Jahres 1595 redet er von seinem „8 jarigen dienste“. Aus dem Jahr 1587 datiert auch die erste Nachricht über diesen ältestbekannten Dorpater Stadtmusikus, und zwar findet sich im sog. Wyberschen Revisionsbuch eine Notiz über die Zuteilung eines Hauses „in der Krahrmerstraszen“ an ihn —

<sup>5)</sup> Der Name „Harcke“ (Harke) ist in Dorpat noch im 17. Jahrhundert nachweisbar. In Stade ist um 1650—59 ein Stadtmusikant („Kunstpfeifer“) *Hans Harke* tätig gewesen (*Otto Spreckelsen* Die Stader Ratsmusikanten, Stader Archiv Heft 14, 1924, S. 11).

<sup>6)</sup> Dem allem scheint aber die Tatsache seiner Beziehungen zu den Jesuiten zu widersprechen (s. S. 101, Anm. 12).

<sup>7)</sup> Aus einer Bemerkung in einem späteren undatierten Revaler Gesuch lässt sich feststellen, dass Grabiensky aus Riga nach Dorpat gekommen war, nachdem sein (erster) Versuch, in Reval eine Anstellung zu erhalten, fehlgeschlagen war.

wahrscheinlich auf Grund der allgemeinen Häuserverteilung in der devastierten Stadt durch die neuen polnischen Machthaber während der Jahre 1583—87:

„E E Raht giebet das Hausz dem Stadtspillman *Valentin Hareke* oder *Valentin Grabinsky*, alsz einem bedienten der Stadt. Anno 1587 d 8 May“ (Blatt 53 b).

Aus einer Notiz in den Ratsprotokollen des Jahres 1589 (S. 775) ist ergänzend zu erfahren, dass Grabiensky während seiner ersten Stadtmusikantenjahre gleichzeitig Organist war<sup>8)</sup>. Was das obenerwähnte, ihm zugesprochene Haus anbelangt, so meldet das besagte Revisionsbuch des weiteren:

„Weilen nun *Valentin Grabinsky* auch der Kirchen *S Johannis* schuldig worden, alsz hat E E Raht, das Hausz von dem *Instrumentisten* genommen“ (ibidem, vgl. auch Blatt 112 a).

Im Jahre 1591 bat Grabiensky den Rat um Zuweisung eines neuen Hauses, wohl auf Grund seines alten Anrechts:

„*Valentin Hareke Instrumentista* erscheinet abermal für einem Erbarn Ratt helt ahn vmb einen entlichen abscheidtt wegen eines Hauses, worauff Ihn ein Erb. Ratt zuvor vertröstett vndt beut demnach einem Erb. Rade seinen dienst wider ahn“ (Prot. S. 32).

Aus dieser Bemerkung muss man schliessen, dass jener erste Dienstvertrag Grabienskys mit der Stadt befristet und nunmehr abgelaufen war — seine spätere Anstellung im Jahre 1594 erfolgt bereits auf „die Zeit seines Lebens“. 1591 kam jedoch eine Erneuerung seines Vertrages nicht zustande. Die Protokolle melden:

„Der herr worthabende bürgermeister Lademacher zeigt ahn, wie der *Valentin* der *Instrumentist* bey Ihm gewesen vndt gebeten, weil er nach *Reuel* verreisen würde, vndt seine hausfrawe hierbliebe, ihm auch von *Ostern* bis auff *Michaelis* frey wonunge zugesagt, bis

<sup>8)</sup> Die betreffende Eintragung lautet wie folgt:

„*Valentini Harke* des gewesenen Organisten *Supplikation* ist E E R. vorgelesen.

*Caspari Evpenbeki* des Organisten *Supplikation* E E R. vorgelesen worden.“

Ein Positiv war in der Johanniskirche 1585/86 erbaut worden (Prot. 1585 S. 146, 148; 1586 S. 236, 244), und zwar von einem Orgelbauer Bartholomäus Viehoff aus Reval.

man zum hause geraten könnte, so wer er auch wider ahngenohmen auff gelegene Zeit sich wider hirher zu verfügen, derowegen wolle sich ein Erb. R. hierauff bedenken vnd Ihm ein antwort wiszen laszen“ (S. 69).

Darauf machte ihm der Rat „einen Vorschlagk wegen Elias L. . . . sein Haus neben der deutschen schulen, welches er besehen soll vnd demnach wider seine antwort von sich sagen“ (ibidem). Es wurde ihm aber ein anderes Haus zugesprochen, jedenfalls sucht Grabiensky bald darauf „ahn vmb *Confirmation* seines hauses vnter dem Schlosz“, wobei er gleichzeitig äusserte, dass er „seine hausfrawe von hinen nach *Reuel* gedenke mitzunehmen, des er möge dennoch im *Possesz* des hauses bleiben, vndt einen in seine stelle laszen“ (ib. S. 342). Diese in ihren rechtlichen Grundlagen nicht ganz übersichtliche Hausangelegenheit ist durchaus kein Sonderfall, im Gegenteil: die verschiedenartigsten Häuserschiebungen waren damals in Dorpat an der Tagesordnung und hatten als Folge der Häuserverteilung den Charakter einer sich direkt epidemisch auswirkenden Zeiterscheinung angenommen. Neben diesen verschiedenen Nachrichten über Grabienskys Immobilientransaktionen vermissen wir Mitteilungen über seine amtlichen Angelegenheiten — die Einzelheiten seines Musikantendienstes.

Seine oben ausgesprochene Absicht zu verreisen verwirklichte Valentin Grabiensky und siedelte 1591 nach Reval über. Während seiner dreijährigen Abwesenheit ist in Dorpat ein Stadt-Instrumentist **Euert Ficke** (Ewerde Fike) nachweisbar:

„*Euert Instrumentista* helt ahn durch den worthabenden Bürgermeister wegen der 20 f so ihm ein Erb. R. iehrlich zu geben zugesaget. Vnd bitt vmb 3 wochen verlaub, denen er sich nach Reuell zu zweien Kösten versprochen. E. E. R. will ihm solches zugelazzen haben“ (Prot. 1594 S. 157; vgl. auch S. 178).

Es ist eine beachtenswerte Tatsache (für die wir weiterhin noch einige Belege erhalten), dass zu jener Zeit die baltischen Stadtmusikanten oft genug auf Gastreisen in anderen Städten anzutreffen sind und dass trotz der schweren Wirtschaftslage des Landes und der schwierigen

Kommunikation der Adel und die reichere Bürgerschaft ihre Hochzeitsmusik durch fremde Stadtmusikanten verstärken liessen <sup>9)</sup>).

Im Stadtarchiv von Tallinna findet sich eine ganze Reihe von Eingaben V. Grabiſky's — Petitionen, die er teils in den Jahren seines Revaler Aufenthalts an den Rat adressiert hatte, teils später noch nach seiner Rückkehr von Dorpat aus dorthin nachsandte. In Reval war Grabiſky Stadtmusikus und später (vermutlich ab Mitte des Jahres 1592) gleichzeitig Organist an der Heiligen-Geist-Kirche gewesen. Neben Besoldung und Kleidung waren ihm anfänglich auch die üblichen Rundgänge zugesagt worden, die jedoch später verboten wurden. Um Schadenersatz für diesen fortgefallenen Nebenverdienst wandte sich Grabiſky mit zäher Ausdauer jahrelang an den Revaler Rat <sup>10)</sup>. Seine Organistengage blieb ebenfalls unausgezahlt, jedenfalls petitioniert er,

„daz mir mein verdienter Lohn vndt besoldunk wegen der Kirchen zum Heiligen Geist, sowol des gewandes vndt der kleidungk, so mir jährlich versprochen. Vnd dauon um die 3 Jahr nachstehet“ (undatiertes Gesuch).

<sup>9)</sup> Allerdings dürfte es sich im vorliegenden Fall nur um eine Vorspiegelung falscher Tatsachen seitens des Musikanten zwecks Urlauberschleichung gehandelt haben. Es scheint, dass er dafür vom Rat zur Verantwortung gezogen worden ist, denn von dem einen Hochzeiter, einem Kaspar Dellingshausen in Reval, wird eine schriftliche Aussage „zu Dorpt vor offen gerichte“ eingeholt, wobei dieser Zeuge in seiner im Revaler Stadtarchiv erhaltenen Mitteilung vom 12. September 1594 feststellt, „daz Ich gedachten *M. Eberhardt Fick* nicht allein nicht vorschrieben. Besondern Ihn auch zu meiner Hochzeit nicht gesehen, vielweniger das er daselbst gespielet“.

<sup>10)</sup> Seine Gesuche sind, dem Geist der Zeit entsprechend, auch mit Bibelzitaten belegt: so erinnert er z. B. den Rat an Moses 3, 19 und 5, 24, wo „ernstlich beuolen das man dem taglohner seine besoldung nicht ferenthalten solde“ (Gesuch v. 11. Juli 1595). Von den ursprünglichen Quartalsrundgängen hat sich in Reval nur der Brauch eines Weihnachtsrundganges bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts erhalten (Rev. Prot. 1707 v. 17. XII, 1708 v. 22. XII, 1709 v. 23. XII), worauf auch dieser letzte dem Musikanten „wegen des Zeitlauff“ untersagt wurde.

Seine zahllosen Gesuche haben wohl nichts gefruchtet, da, wie er selbst schreibt,

„vber mich armen Einsamen man also erbernet das ich fast nichts durch meine fleiszigen bitten bis hero von E. E. vnd Aw. erhalten kan“ (undatiertes Gesuch).

Grabiensky suchte denn vom Revaler Dienst freizukommen und wurde hierbei offensichtlich angehalten, selbst für eine Nachfolge zu sorgen. Er empfahl dem Rat Mitauer Instrumentisten, die gerade in Reval zu einer Hochzeit aufwarteten, als „auf allen *Instrumenten* vnd seitenspil wolbestimet“. Für die damals übliche Fünffzahl der Köpfe der Stadtkapellen bietet dabei folgende Bemerkung in dieser Eingabe einen Beleg:

„aldor bin ich mit meiner *Music*, so wol auch einer von der mitaw selbst 5. gewesen, also das vnser 10 mit den *Instrumenten* gewesen sein.“

Aus einem Engagement der Mitauer nach Reval wurde nichts. Grabiensky versuchte daraufhin, die Dorpater Musikanten im Austausch nach Reval zu berufen. Im dortigen Archiv findet sich u. a. eine Eingabe, unterzeichnet „die semptliche *Instrumentister* von Dörpt“: soviel aus der inhaltlich verworrenen Petition zu entnehmen ist, verlangen sie (die ursprünglich nach Fellin wollten) von Grabiensky Schadenersatz, da er sie angeblich zu einer leichtfertigen Reise überredet haben soll und sie „durch seine vermeintliche Verbeszerung einen groszen Schaden vnd beschwerleiden müszen“. Schliesslich wurde der Revaler Posten teilweise mit Danziger Musikanten und Eberhard Ficke als Prinzipalinstrumentist besetzt<sup>11)</sup>.

Grabiensky wandte sich nun wieder Dorpat zu, erinnerte den Rat an das Haus, das ihm „laut seiner alten bestallunge“ zugelobt war, und bot ein zweites Mal der Stadt seine Dienste an (Prot. 1594 S. 210). Der Rat beschloss, zuerst in Reval eine Erkundigung über seine Führung während seiner dortigen Dienstjahre einzuholen (ib. S.

<sup>11)</sup> Ficke starb in Revaler Diensten stehend: ein Gesuch seiner Witwe an den Rat v. 1. Februar 1600, in dem sie um das Recht der Amtsnachfolge bat, blieb offensichtlich unberücksichtigt.

232). Die Auskunft wird wohl befriedigend gelautet haben, denn Meister Valentin wurde wieder in Dorpat als Stadt-Instrumentista angestellt. Dieses Anstellungsdekret (vgl. auch ib. S. 331 f.) hat sich unter den losen Papieren des Ratsarchivs erhalten und lautet wie folgt:

Anno 1594 den 23 Dezembris

*M. Valentinus Brabienski instrumentista* ist heute dato aus befehl eines Erbarn Radtts durch Heren *Ernst Lindthorst* vndtt Heren *Caspar Eggerdes* auff seine vorige bestallunge der Statt widerumb zu dienen ahngenomen, Er sich auch dagegen, die Zeit seines Lebens bey der Statt alhier in solchem Dienst zuverhalten vnd zubleiben ahngelobtt, soll ierlichen seine besoldung sein folgender gestalt.

Erstlichen hatt *M. Valentin* samptt den seinen so lange sie im Dienste sein alle wochen  $\frac{1}{2}$  dal. von der *Accise* Buden zugewartten vnd zu enttpfangen.

*Item* wen eine Magdt Köstung oder dienerinne Costunge halten wirt, dafür soll er haben 2 f.

*Item* von Bürger vnd Kauffleutte Kostung in der Statt 4 dal und 1 f zum Gottespfennige, noch sollen ihm dasz iahr vber drey Vmbgenge vergönnett sein, als nemlichen auff die heiligenn Ostern, Pfingsten vnd Weynachten,

*Item* zwölff elen Engelsch gewant, laut der vorigen bestallunge.

Noch ein last Korn belangende, so ihm in der vorigen bestallunge von Hn *Loknicki* zu gesagt, wirt ihm ein Erb Radtt beym jezigen Hern *Economus* ein gutt wortt verlehnen, sagen ihm aber von sich selbst nichts zu, das ers vom Erb. Rade fordern oder haben sollte. *Actum ut supra.*

*Salomon Vnbereit, Secretarius.*

Die Entlohnung bestand somit in jener älteren Zeit hauptsächlich in Naturallieferungen. Die Hochzeiten, zu denen die Festmusik nach der vorgeschriebenen Taxe zu stellen war, bildeten jedenfalls die Haupteinnahmequelle — ebenso die hier für Dorpat einzimalig erwähnten, später nicht mehr nachweisbaren Rundgänge. Charakteristisch auch für alle Zukunft ist, dass der Rat stets nur mit einem einzigen Prinzipalmusikanten als „Meister“ — eben seinem ihm gegenüber für alles verantwortlichen „Stadt-musikus“ — abschliesst, der von sich aus die (später stets

vom Vorgänger übernommene) Kapelle, nämlich Gesellen und Lehrbuben, zu unterhalten hat. Um die Struktur und internen Angelegenheiten dieser Ratskapelle hat sich der Magistrat nie gekümmert. Auch für die Zukunft gilt fortab, dass die Bestellungen der Stadtmusikanten stets lebenslängliche Dauer haben, wie es überhaupt charakteristisch ist, dass jeder Status eines Vorgängers stillschweigend als auch für alle Nachfolger gültig angesehen wird. Darin zeigt sich gleichfalls die oft nur zu deutlich in Erscheinung tretende Indolenz und Passivität des Rates, der es sich zum bequemen Leitmotiv gemacht hatte, alles so weitergehen zu lassen, wie es die Verhältnisse gezeitigt hatten.

Im Jahre 1595 erhielt Meister Valentin auch das ihm längst zugesprochene Haus, und zwar „in der breiten straszen“ beim „S. Katarinen Kloster“, „welches vorgemercker *M. Valtin* auch ahngenommen vnd damit zufrieden... Auff vorgedachte haus verheischt ein Erb. R. dem *M. Valentin* einen hausbrieff oder *privilegium*“ (Prot. S. 12 f.; vgl. auch Prot. 1594 S. 333 f.). 1597 tauschte er dieses Haus gegen ein anderes, dem Jesuitenkollegium gehörendes (Prot. S. 15 f., Wybers Revisionsbuch 39a, 112a).

Aus demselben Jahre 1597 erfahren wir:

„*Valentin Grabienski* Instrumentista helt ahn vmb eine Zusteuer, weilen seine besoldunge fast geringe, vnd sonst auch wenigk kostunge sein, damitt er sich samptt den seinen erhalten möge. Ein Erbar erkennt, ihm nicht mehr schuldigg sein zu geben, alsz was ihm lautt seiner bestellunge verheizen worden, doch will ihm ein E. R. auff dieszmal 1 Rubel verehren“ (Prot. S. 145).

Noch ein zweites Mal suchte Meister Valentin um Erhöhung seiner Besoldung nach, und zwar während der ersten kurzen dreijährigen Schwedenherrschaft — im Jahre 1602. Die Resolution des Rates lautete:

„Auff *Valentini Grabinski* des *Instrumentisten supplication*, williget ein Erbar Radtt, das ihm sein *Johannis Quartal* stracks soll gegeben werden, denn er sich sonst nicht behelffen kan in diesen schweren Zeiten, vnd kompt ihn alle Quartal zusampt dem wende inhaltt seiner bestallung zu 9½ daler“ (Prot. S. 111).

Die Lage wurde jedoch so schwierig, dass Grabiensky im darauffolgenden Jahre um seinen Abschied nachsuchte,

was ihm vom Rat „gegönnet vd gegeben, weilen er sich in Dienste schweren Zeit alhier nicht behelffen kan, anderswo seine verbeszerung zusuchen“ (Prot. 1603 S. 78 f.).

Über Grabienskys Verbleib und weiteres Schicksal ist nur zu erfahren, dass er etwa um das Jahr 1615 in Wilna starb:

„Eine schriff vnter eines Erb. Vntergerichts Insigell ihn der Wilta gegeben, aufgeleget ihn welcher befunden, dasz des Sel: *Valtin Grabinsky* Spilmans, nachgelasene dochter Ihr haüsz alhier ihn dieser Stadt Dörpt hinter der *Jesuiten* schülen gelegen verkauffet vnd alda zur Wilta vorm Erb. Vntergericht auffgetragen habe“ (Prot. 1617 S. 57; vgl. auch Prot. 1616 S. 133)<sup>12)</sup>.

Nach Grabienskys Abgang ist in den Ratsprotokollen keine Notiz von der Einsetzung eines Amtsnachfolgers zu finden, obwohl gerade die betreffenden Jahrgänge der Protokolle ausnahmsweise ziemlich lückenlos erhalten sind. Es lässt sich somit annehmen, dass eine Neubesetzung vom Rat nicht vorgenommen worden ist und der Posten eine geraume Zeit vakant blieb. Für diese Annahme sprechen auch die ganzen traurigen Verhältnisse der unter der schrankenlosen Willkür der polnischen Machthaber und den schweren Kriegsfolgen leidenden Stadt. „Die völlig verarmte Bevölkerung ging in den folgenden Jahren durch Hungersnot und Pestilenz so weit zurück, dass es 1606 offenbar nur noch 30 Bürger gab. Der Rat war auf 6 Glieder zusammengeschrumpfen; Sekretär, Diener, Organist konnten nicht mehr gehalten werden“ („Tartu“, deutsches Referat, Tartu 1928, S. 8 f.).

<sup>12)</sup> Dem gegenüber berichtet aber später der Bürgermeister Bartholomäus Wyber in seinem Revisionsbuch über Grabiensky und sein Haus folgendes:

„Wie es aber Anno 1600 Schwedisch worden, *Grabinsky*, auff teutsch Harcken, mit den *Jesuiten* weggezogen nach der *Wilda*, ist es von Schwedischen *officiren* bewohnt worden.

Da Anno 1603 es wieder in Polnischen *devotion* gerahten, habens die *Jesuiten defendiret*, bisz endlich des *Valentin Harcken* tochter, so zur *Wilda* gestorben diesz Ihres Sehl Vatern hausz den *Jesuitern* kauffweise aufgetragen“ (Blatt 39a).

Wyber dürfte sich somit im Irrtum befunden haben, wenn er Grabienskys Wegzug aus Dorpat schon ins Jahr 1600 setzt. Wie die Ratsprotokolle eindeutig bezeugen, hat Grabiensky Dorpat nicht vor 1603 verlassen.

Was nun den *Organistenposten* an der Stadtkirche St. Johannis betrifft, so war der Nachfolger Grabienskys in diesem Amt *Kaspar Eupenbek* gegen 1601 verstorben — wie aus einem positiv beschiedenen Gesuch seiner Witwe um Gewährung des Wohnungs-Gnadenrechts zu ersehen ist (Prot. S. 174). Der neue Organist, ein gewisser „Jörs“ (wahrscheinlich *Jörgen Meyer* — s. Prot. 1603 S. 26), suchte 1602 um Erhöhung seiner Besoldung von 10 auf 20 fl. quartaliter nach, wobei er sich erbötig machte, dafür gleichzeitig an der Schule zu unterrichten. Der Rat nahm seinen Vorschlag an, bewilligte ihm jedoch nur 15 fl. (Prot. S. 129). Im Jahr 1606 ist noch von einem Volontär *Klaus Buman* die Rede, der das Amt temporär unentgeltlich versorgte (Prot. S. 6 f.). Seine vom Kirchenvorstand und Rat „für ein billiches“ geplante Anstellung als gleichzeitiger Organist und Schullehrer (ib. S. 75) — also die ständige Kombination eines kirchenmusikalischen Amtes mit einem pädagogischen wie beim Kantorat — scheint nicht zustande gekommen zu sein, jedenfalls ist im Verlauf der nächsten drei Dezennien nichts von einem Organisten zu hören, und auch die erhaltenen alten Kirchenrechnungen weisen keinen Ausgabenposten für einen solchen mehr auf.

### Schwedenzeit.

Nachdem die Stadt im Jahre 1625 endgültig in schwedischen Besitz übergegangen war, begann eine neue Zeit allmählichen kulturellen Wiederaufbaues — einer Reorganisation auch auf dem Gebiet der kirchlichen und städtischen Musikpflege. Allerdings dauerte es noch eine Weile, bis die durch dreissigjährige Kriegswirren zerrütteten Verhältnisse sich soweit stabilisiert hatten, um jene Hochblüte der Kirchenmusik hervorzubringen, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Baltikum findet. Jedenfalls weisen die ersten Dezennien der Schwedenherrschaft in Dorpat auf dem Gebiet der städtischen Musikfürsorge noch wenig Veränderungen und Fortschritte auf.

Man begann mit einer Neuerrichtung des *Organistenamts* an der Stadtkirche, und zwar auch erst im Jahre 1638:

„E. E. Rahtt beredet sich wegen des *Organisten*. Darauf E. E. Rahtt bewilliget, das ihm dies Jahr ein freyer Tisch *vicisitudinarie* gegeben, kunfftig aber ein freyer Tisch vnd 100 thlr schw. zugerechnet werden solle“ (Prot. S. 493).

Aus dem folgenden Jahre wird berichtet:

„E. E. Rahtt wil *Andream* Sandhagen, wofern er jährlich 50. Rdl. nehmen wollte, auff 3 Jahr zum *Organisten* bestellen; deszen soll er nach ausgang der 3. Jahren, wo er nicht lenger bleiben will, zuvor aufkündigen, vnd einen andern an seine stelle verschaffen“ (Prot. 1639 S. 551 f.).

Somit trat jener *Andreas Sandhagen* unter bedeutend ungünstigeren Bedingungen in den Dienst, als sie anfänglich vom Rat vorgesehen waren. In den Kirchenrechnungen wird sein Gehalt sogar mit nur 40 Reichstalern angegeben. Auch liegt hier der Fall eines Vertragsschlusses vor, der vorsah, dass die Demission eines städtischen Angestellten nur bei gleichzeitiger Stellung seinerseits eines Nachfolgers erfolgen konnte — ein für den Rat äusserst bequemer Modus, demzufolge selbst bei den ungünstigsten Dienstbedingungen die Stadt nicht zu befürchten brauchte, dass die von ihr ausgeschriebene Stelle unbesetzt bliebe (sobald eben nur jemand sich gefunden hatte, der — optimistisch genug — sie überhaupt antrat). Ähnlich mochte es *Valentin Grabiensky* in Reval ergangen sein. Auch *Andreas Sandhagen* schien unter solchen Umständen wenig Lust verspürt zu haben, lange im Dienst zu bleiben, und versuchte bald zu demissionieren, worauf aber die fatale Klausel in Aktion trat:

„*H. Andreas* Sandhagen helt vmb *dimission* des orgeldiensts an. E. E. Rahtt giebt hierauf zum bescheide; das wan *H. Andreas* Sandhagen eine tüchtige person mit der der Kirche gedienet, vnd von dieselbe besoldung aufweisen wolte, fürstellen könte, das ihm alsdan des diensts erlaszen werden soll“ (Prot. 1640 S. 762).

Es wird ihm wohl nicht gelungen sein, gleich einen passenden Nachfolger zu finden: er ist noch volle drei Jahre im Dienst geblieben und erst 1643 von *Ernst Singknecht* abgelöst worden, dessen erstes nach seinem

Amtsantritt es war, um eine Erhöhung des Gehalts nachzusuchen (Prot. S. 177); und da solches scheinbar nichts fruchtete, versuchte er es nochmals im darauffolgenden Jahr (Prot. 1644 S. 294). Ernst Singknecht ist noch bis 1656 als Organist nachweisbar. Seit 1663 ist in den Kirchenrechnungen ein als „Casparus N“ bezeichneter Organist zu finden, welcher jedenfalls mit einem Kaspar Schöttler resp. Schötler identisch sein dürfte, der später noch erwähnt werden soll. U. a. ist aus dem Jahre 1676 zu erfahren, dass er den Rat um Auszahlung des rückständigen Lohnes bittet (Prot. S. 10) und 1681 um eine ihm gewährte einmalige Unterstützung nachsucht (Prot. S. 127 = 264). Somit sind es hauptsächlich ständige Besoldungskalamitäten, über die in den ersten Jahrzehnten nach der Neuerrichtung des Organistenamts berichtet wird.

Wann der *Stadtmusikantenposten* erneut kreiert wurde, lässt sich nicht genau ermitteln, da ein grosser Teil der Protokolljahrgänge aus den Dezennien um die Mitte des Jahrhunderts verloren gegangen ist und im erhaltenen Rest derselben sich keine direkten, einen Stadtmusikanten betreffenden Mitteilungen finden<sup>13)</sup>. Die ersten Nachrichten über das Wiedervorhandensein eines städtischen Musikanten

---

<sup>13)</sup> Man wäre lediglich auf einige indirekte, sehr vage Notizen angewiesen wie etwa folgende Eintragung aus dem Jahre 1647 (S. 5): „Stentzel Nyemann bekennet, dasz er auff *Andreasz Bölikens* Hochzeit gespielet, wisze auch nicht anders alsz dasz der Sohn *Marten* ehelichen geboren“. Ob nun jener Niemann Stadtmusikant bzw. Prinzipal der Stadtmusik war — darüber Vermutungen anzustellen, fehlt jede Handhabe.

Ein Musikant Anders Johansen Lamberts, der um dieselbe Zeit in dem nicht unbekanntem Prozess Hans Bull gegen den Studenten Johann v. Kahlden und Komplizen figuriert (Walther Ziesemer Ein Beitrag zur Liedgeschichte des 17. Jahrhunderts [Ein Dorpater Pasquill vom Jahre 1653] in der Zeitschrift für Volkskunde 1929, Neue Folge Band I Heft 1 S. 76—84), ist nicht Stadtmusikant gewesen. Dieser Prozess überliefert übrigens das einzige erhaltene Musikdenkmal Dorpats aus früheren Jahrhunderten und zwar drei derbe Spottlieder nebst Melodien, deren Ursprung Prof. Dr. J. Müller-Blattau, Königsberg, nachgewiesen hat.

zur Zeit der Schwedenherrschaft finden sich in den Kirchenrechnungen, und zwar wird erstmalig im Jahre 1640 eine Ausgabe gebucht „Dem *Instrumentisten* 12, 16“, darauf 1641 wiederum „Dem *Musicanten* 12, 16“ und in den Rechnungen der Jahre 1640/42 nochmals „den *Instrumentisten*“. Der Musikant tritt somit etwa um dieselbe Zeit wieder auf den Plan wie der Organist. Was nun das Wesentliche ist: die Entlohnung seitens der Kirche weist jedenfalls darauf hin, dass der Stadtmusikus in der Kirche beschäftigt wurde und dass somit bereits um 1640 der Gottesdienst durch Instrumentalmusik ausgeschmückt wurde — worüber wir später, am Ende jenes Jahrhunderts, noch manche interessante Einzelheiten erfahren werden.

Erst nach reichlich 30 Jahren, und zwar 1674, findet sich in den Kirchenrechnungen wieder eine vielsagende Eintragung: „*Musykanndt* nichts bekommen“; kurz darauf der einmalige Vermerk in den Rechnungen des Jahres 1674/76: „Dem *Musikanten* be für wortet, ist gezohlet — 7 R“. Diese Eintragungen sind recht aufschlussreich: man kann daraufhin wohl annehmen, dass seit den 40-er Jahren der Stadtmusikus — denn nur um diesen kann es sich handeln — mehr oder weniger ständig in der Stadtkirche musiziert haben wird, jedoch in der Regel ohne eine Entlohnung seitens der Kirche<sup>14)</sup>. Ob er nun dafür vom Rat bezahlt wurde, ob er eine Entschädigung in Naturalien oder gar in Form einiger Privilegien erhielt, ist leider nicht zu ermitteln. Aus späteren Ratsdokumenten erfahren wir den Namen dieses Musikanten: er hiess **Fuhlhagen** resp. Wolhagen. Ein Schreiben der grossen Gilde aus dem Jahre 1688 hebt nachträglich hervor, dass unter allen Stadtmusikanten der früheren Zeit „absonderlich der sehl *Volhagen* viel rümlicher *Musicen* gehalten“ (Acta causarum privatarum 1688

<sup>14)</sup> Es sei hierbei allerdings die auffallende Tatsache vermerkt, dass, während sein Nachfolger bereits nachweisbar einen ständigen jährlichen Lohn von der Kirche bezieht, dieser Ausgabenposten in den Kirchenrechnungen meistens auch nicht notiert wird.

No. 192). In den Ratsprotokollen findet sich erst im Jahre 1680 eine Mitteilung über seine Witwe:

„Eodem des Seel Musicanten Wöllhagen Wittwe *suppliciret*, dasz deroelben für Ihr kindt eine freie grab stätte gegonnet werden möge. Dieses ist *Supplicationmäszig* bewilliget“ (S. 81).

Sein Nachfolger ist **Walter Böckmann**, der hervorragendste unter den Dorpater Stadtmusikanten, dessen Tätigkeit den Ausbau des Stadtmusikantenamts zu einer geschlossenen Zunft zeitigte<sup>15)</sup>.

Über die Personalien dieses neuen Stadtmusikanten ist einiges aus einem „*Testimonium des Musici Instrumentalis*, mit angegengter Vollmacht zu verkauffung seiner väterlichen Güther“ vom 28. Febr. 1683 (Copey-Buch S. 25 f.) zu erfahren. Demzufolge soll Böckmann aus Neuhausen in Holstein stammen, wo damals noch ein Bruder von ihm lebte. Sein Dienstantritt in Dorpat fällt ins Jahr 1681. Auf ein Bewerbungsschreiben um den vakanten Posten (vgl. Prot. S. 141) fertigte ihm der Rat folgende Vokation aus, die wegen der dort recht genau aufgezählten Amtsverpflichtungen von besonderem Interesse ist:

Tit: Ehrenvester und kunsterfahrner.

Demnach E. E. Rath des Schl. *Fuhlhagens*, gewesener *Musici instrumentalis* stelle, zufferst Gott dan auch der Kirchen und hiesiger Stadt zu ehren, mit einem tüchtigen *subjecto* zu besetzen bedacht gewesen, und dan ves eine *Person* und gute *capacität* bestermaszen *recommēdiret* worden, so hat *Senatus* auch kein bedenken getragen denselben zu diesen *vacirenden Musicanten* Dienst anzunehmen, und zu *vociren*, wie Er den auch hiemit darzu beruffen, und angenommen wird, solcher gestalt, et *sub hac conditione* dasz Er alle Fest- und Sontage der Kirchen mit einer vollständigen *Music* bediene, Mittwochens und Freytags Vormittage *praecise* umb 10 Uhr mit der

<sup>15)</sup> Mit seinem Dienstantritt ändert sich die Lage für die Forschungsarbeit insofern, als nunmehr nicht allein in den Ratsprotokollen reichlichere Notizen sich finden, sondern auch die in jener Zeit angelegten und fortan systematisch geführten Jahrgänge der „*Acta causarum privatarum*“ (Sammlungen der Eingaben an den Rat) und „*Copey- resp. Missiv-Bücher*“ (Kopien ausgehender Ratsschreiben), sowie auch spätere Prozessakten manch wertvolles Material überliefern.

*Zincke* vom Rathhause Thurm ein geistlich Lied blase, nach der Sonntags Predigt aber von gedachten Thurm eine wollbestelte *Music praesentire*, und sich dabey fein sittsam, ehrbar und unverdroszen bezeigen und verhalten solle, wohingegen E. E. Raht ihm für seine mühe und fleisz zum jährlichen *Salario* zugeben verspricht nebst allen den *accidentien* welche sein *Antecessor* Sehl. Fuhlhagen genoszen.

Zu mehrer Urkund deszen dieses unter der stadt Insiel, und des *Secretary Subscription* bekräftiget Dorpat den 29 Augusti 1681 (Copey-Buch 1681 S. 12 f.; vgl. auch Prot. S. 157).

Während unter den Akzidenzien im vorliegenden Fall wohl die Privataufwartungen des Stadtmusikanten zu Hochzeiten etc. zu verstehen sind, zeigen die von ihm übernommenen Dienstverpflichtungen bereits den hohen Stand der örtlichen Musikpflege: nicht nur der allsonntägliche Gottesdienst in der Kirche wird durch ein obligatorisch mitwirkendes volles Instrumentalensemble verschönt, sondern sogar nach Kirchenschluss hat das Stadtmusikantenkorps zur Erbauung der heimkehrenden Gemeindeglieder geistliche Musikstücke vom Rathausturm vorzutragen. Dabei wird die schöne Sitte des Turmblasens, die vielleicht auch früher schon in Dorpat bestanden haben könnte, erstmalig erwähnt<sup>16)</sup>.

Die Leistungen des neuen Stadtmusikanten scheinen ganz vorzügliche gewesen zu sein. Bereits das obenerwähnte „Testimonium“ aus dem Jahre 1683 ist in einem für Böckmanns Person sehr wohlwollenden, schmeichelhaften Ton verfasst. In den Ratsprotokollen desselben Jahres findet sich der einzigartige Fall einer lobenden Hervorhebung der Leistungen der Stadtkapelle, und zwar in einem ganz kurzen Bericht über die „Ankunfft und Abreise der Reüschen Legation nach Schweden [aus *Muscov*]“ im Juni 1683, wobei berichtet wird:

„und die Stadts *Musicanten* lieszen sich wacker mit *Trompeten* vom Rathhause hören.“ (Prot. S. 294; vgl. Remminsche Collectanea S. 409).

<sup>16)</sup> In Reval fand das Turmblasen Sonntags und Donnerstags eine Stunde lang statt (Prot. 1661 v. 27. III; 1701 v. 17. IX).

Eine weitere Anerkennung und Bestätigung der Leistungsfähigkeit des Stadtmusikanten liegt in der Tatsache, dass ihm im darauffolgenden Jahr durch eine Anordnung des Rates die Leitung der Kirchenmusik zum Gottesdienst unterstellt wird. Diese in allen Beziehungen hochinteressante Verordnung für den damaligen Organisten Kaspar Schottler lautet wie folgt:

„*Puncta* wornach sich der *Organist* zu *reguliren*:

1. Sol er des *Musici direction* sonder *Contradiction* ohn erzeigung eines Miszfallenz folgen.

2. Wann der Chor singet, sol Er entweder, mit der Orgel gar stille halten, oder kurtz abbrechen und sich nach dem Chor *reguliren*.

3. Soll er auff's werk fleiszig achtung geben und (zu rechter Zeit) sonabendsz stimmen, damit kein geheule oder ärgernisz in der Kirche seyn mag, wann leute darin sind.

4. Wann der *Musicant musiciret*, sol er keine andere stimme, alsz die ihm der *Musicant* zu ziehen befiehet, ziehen welchem er *praecise* zu *compariren* schuldig.“ (Prot. 1684 S. 374.)

Punkt 1 und 4 reden ganz eindeutig von einer völligen Unterstellung des Organisten unter die Direktion des Stadtmusikanten und dieses nicht allein beim gemeinsamen Ensemblespiel mit der Stadtkapelle (wobei sogar die Orgel nach den Anweisungen Böckmanns registriert werden sollte), sondern es dürfte der Organist laut Punkt 1 überhaupt — auch in seinen alleinigen Vor- und Zwischenspielen etc. — den Anweisungen und Wünschen des Stadtmusikus untergeordnet gewesen sein. (Übrigens: eine fleissigere Beobachtung des in Punkt 3 Angeordneten wäre auch manchen unserer heutigen Organisten warm zu empfehlen!) Der in Punkt 2 genannte Chor ist jedenfalls der Scholarenchor des Kantors (von diesem Schülerchor ist später einigemal in den Ratsdokumenten die Rede). Auffallenderweise wird der Kantor selbst in der Verordnung überhaupt nicht erwähnt, und es scheint seine Rolle in der Stadtkirche eine verschwindend geringe gewesen zu sein, was hauptsächlich dadurch zu erklären ist, dass er gleichzeitig als Organist an der schwedischen Marien-Kirche tätig war. Allerdings ist in den letzten Dezennien der Schwedenherrschaft auch in Dorpat die allgemein übliche doppelte Besetzung des Kantorats

durch einen Kantor „figuralis“ und einen Kantor „choralis“ nachweisbar, doch wurde von ihnen jahrelang ein Kompetenzstreit um ihre kirchlichen Pflichten und die Akzidenz der Leichenbesingung geführt<sup>17)</sup>, so dass Böckmann von ihnen jedenfalls nur wenig Unterstützung bei den kirchenmusikalischen Aufführungen erfahren haben wird und an der Stadtkirche selbst die Funktionen eines Leiters der gesamten

<sup>17)</sup> und zwar klagte der Cantor figuralis Joh. Heinr. Hugius gegen den Cantor choralis Gottschalk Hahn:

„Wenn man mich, nach *Combinirung* beyder Schuelen, zu keiner Leiche in der Teutschen Kirche gefordert, sondern es nimmt der H. Schreibemeister *Godschalk Hahn* wegen der so wol mit: alsz ohne *Prozession* gehaltenen Leichen alle fallenden *Accidentia* zu sich, welches wider alle *aequitet*, maszen ich so wol alsz Er täglich in *pulvero Scholastico* schwitzen musz, ja gar zwey mühsame dienste bestreiten, und über dieses der *Figural:Music* in der Kirche *S. johannis* beywohnen musz, daneben von dem *Positiv* in der Schwedischen Kirche nicht ein jährling *Accidens* machen kan.“

Daher bat der Kantor

„alle diejenigen, so in der teutschen Kirchen Leichen zubesingen begehrig, an mich alsz der Ich *Cantor* der Schuel seyn soll, zuverweisen, damit nicht allein Ich, sondern auch meine *Discipuli numero* 23. alsz welche benebenst der untersten *Classe* in der teutschen Kirche alle Sonn- undt Festage aufwarten müszen, ein *Accidens* zu: erwarten haben“ (Acta 1690 Nr. 85).

Demgegenüber führte der Choralkantor später aus:

„Dasz des *H. Cantoris Hugy desiderium* unbillig sey, siehet E. Edler hoch- und wolw. Raht selbst wol. Er habe, sagt Er, keine Zeit in seiner *Classe* die *Musicalia* zu *tractiren*, und dennoch wil Er solche wol treiben, wen Er nur Mich ümb das halbe Leichen-*accidens la bet* machen kann... allermaszen meine Schule solches *accidens* von Anfang und nunmehr *tam firmo titulo* besitzt... ich dennoch die Jugend nicht allein im Schreiben und Rechnen, sondern auch im bethen, singen, ... unterrichten, und überdehm auch die beschwerliche Aufwartung mit Singen in der Kirche bestellen, und die Knaben darzu abrichten musz; für welches letztere ich gleichwol nichts mehr, als das blosze Leichen *accidens* zu genieszen habe ... Über dis so würde es auch meinen SchulKindern abgehen und Ihnen dadurch die Lust etwas zu lernen und in der Kirche zu singen, verleschen“ (Acta 1693 Nr. 185).

Wegen dieser jahrelangen Streitigkeiten der beiden Kantoren kam es auch unter ihren Scholaren zu „blutigen Köpfen“, so dass Hahn schliesslich bat, „meine *Classe* von der des *Cantors Classe* zu

Kirchenmusik, die sonst stets den durch ihr Schulmeisteramt an Bildung hierzu qualifizierten Kantoren zustand, ausübte <sup>18)</sup>.

Der auch in Dorpat relativ hohe Stand der damaligen Kirchenmusikpflege führte nun zu einem für die weitere Entwicklung der rechtlichen Strukturgrundlagen des Stadtmusikantenamts bedeutungsvollen Ereignis. Und zwar bemühten sich nunmehr auch die schwedischen Kreise der Stadt um eine Instrumentalmusik für ihre Marien-Kirche und haben sich (wie aus dem Folgenden zu ersehen ist) in Ermangelung einer anderen Kapelle zuerst mit einer privaten Anfrage an Böckmann gewandt. Dieser erklärte sich persönlich einverstanden, gleichzeitig auch in der schwedischen Kirche, und sogar kostenlos aufzuwarten, bat sich aber bei den Schweden als Äquivalent dafür aus,

---

*absentiren*, dasz er mit meinen Schul-Kinder nichts mehr habe zu thun“ (Acta 1699 Nr. 115).

Dieser Akzidenzienstreit (siehe einiges Weitere auch S. 122, Anm. 22) ist so ziemlich das einzig Interessante, was überhaupt über die musikalischen Funktionen des Dorpater Kantorats in den Ratsquellen zu ermitteln ist.

<sup>18)</sup> In einer späteren Eingabe äussert sich Hahn, dass

„Hugius zwar den *titul* eines *Cantoris* gehabt, inmittler Zeit aber sich niemals, weilen Er *Organist* bey der Schwedischen Kirche, weder als ein *Choral* noch *Figural Cantor* in der Teütschen Kirche hören laszen“ (Acta 1699 Nr. 130 b).

Auch das Choralkantorat Hahns hatte ja als solches nur seinen beschränkten, für die Aufführung instrumental-vokaler Kirchenmusiken nicht in Betracht kommenden Kompetenz- und Aufgabenkreis, so dass Böckmann von Hahn kaum eine wesentlichere Unterstützung erfahren haben wird. Jedenfalls wies er selbst in einem Gesuch an den Rat darauf hin, dass

„doch die *Musicanten* in denen anderen Städten von denen *Cantoribus* sotahne Hülffe genieszen, das Sie lange die Mühe nicht haben, die ich, alsz der ich ohne *assistance* bin und alle *Musicalia* mit nicht wenigen Kosten und Mühe anschaffen musz“ (Acta 1694 Nr. 37).

In Reval führte um jene Zeit der Kantor (wie anderorts) die Direktion der Kirchenmusiken, und der Stadtmusikus wurde durch mehrfache strenge Anordnungen ihm völlig unterstellt (Prot. 1661 v. 25. I, 27. III; 1674 v. 11. XII).

sie mögen beim Dorpater Rat seine Aufnahme in die Bürgerschaft und grosse Gilde durchsetzen. Der erste offizielle Schritt in dieser Angelegenheit war ein sogar direkt vom schwedischen Generalgouverneur erlassenes Schreiben an den Rat, das unter den losen Dokumenten im Stadtarchiv erhalten geblieben ist:

WohlEdle, Groszachtbare, Wohlgelahrte und Wohlweise Herren  
Bürgermeister und Raht

Es hat der H. *Baron* und Landshöfding *Taube* seine sorgfaltigen die Er biszhero zur einrichtung des Goddes dienstes bey der Königl. Schwedischen Kirchen zu Dorpt rühmlich sehen laszen, auch darin erwiesen, das Er denselben gerne zu vermehring der Andacht durch eine *Instrumental Music*, befördern wolte. Wann aber da zu bey der Kirchen keine Middel vorhanden, auch sonsten nicht bestanden werden, dadurch eine *Person* da zu könnte *salariiret* und gehalten werden; so hat Er da zu diesen Vorschlag gethan, dasz Er den Stadt *Musicum Walter Böckmann* da zu ohne Lohn *disponiren* wolte, wenn demselben wir dagegen zur ergötzung einige Bürgerliche Narung gleich deren groszgüldischen des ohrtes möchte zugelassen werden. Ich habe solchen vorschlag nicht anders alsz *aggreiren* können, und begehre daher hirmit von E E Raht, Er woll gedachtem Stadt-*Musico* die freyheit der Bürgerlichen Narung vorgeschlagener maszen vorstellen, und Ihn darin wieder alle *turbation* handhaben, dahingegen soll derselbe schuldig seyn, in gedachter königl. Schwedischen Kirchen mit der *Instrumental Music*, ohne anderweitigen Lohn, aufzuwarten. Es ziele diese *Intention* zur Beforderung der Ehre Goddes, darumb E E Raht den *effect* dieses guten vorhabens geben wird, woran Ich desto weniger zweifel, und daneben verbleibe

E E Rahtsz

Riga den 21 Aug. 1686.

freundwilliger

J. J. Hastfer.

Es entspinnt sich nun ein jahrelanger zäher Kampf zwischen Böckmann sowie den ihm verbündeten schwedischen Kreisen, die ihre beiderseitigen Wünsche immer von neuem vorbringen, und dem Rat resp. der grossen Gilde, die schliesslich nur gezwungenermassen Schritt für Schritt nachgeben. Besonders aufgebracht zeigt sich die Gilde über Böckmanns Verlangen und plädiert anfänglich dafür, ihn einfach kurzerhand zu entlassen (Prot. 1686 S. 591). Der Rat, der nicht minder darüber entrüstet war, dass

sein bestallter Musikus ohne sein Wissen und Genehmigung mit den Schweden Abmachungen getroffen hatte<sup>19)</sup>, konnte natürlich mit Rücksicht auf den von so hoher Stelle ergangenen Wunsch nicht derart rigoros reagieren (ib. S. 615, 630). Der Rat wies also das Ansinnen der Schweden möglichst diplomatisch ab: er würde es „zwar gerne geschehen laszen“, doch sei der Musikant von der Stadt angenommen und werde auch von der deutschen Kirche besoldet, um bereits dort zu musizieren; auch müsse der Rat untertänigst erinnern, „bey dem Königl. *privilegio* sub dd gnädigst zu *mainteniren*, damit der Bürgerschaft nichts zum präjuditz und abbruch ihrer Nahrung gereichen möge“ (Copey-Buch 1686 S. 241 ff.). Damit gab sich Böckmann natürlich nicht zufrieden, sondern betrieb seine Angelegenheit später weiter, protegiert durch die herrschenden schwedischen Kreise, die insofern hieran ein Interesse hatten, als sie dabei in billiger Weise durch einen Druck auf die Rechte städtischer Selbstverwaltung zu einer kostenlosen Instrumentalmusik in ihrer eigenen Kirche gelangen wollten. 1688 reichte Böckmann seinerseits dem Rat ein „*humillimum petitum*“ ein,

„mir, der ich ohne dem alleir zum *musicanten* Dienst bestellet, die Bürgerliche Nahrung, so, wie sie einem jeden von Groszer Gülde zu treiben frey stehet, und in allen Städten andere bestalte *musici* dergleichen ungehindert zu geneszen haben, höchst geneigt zu verstaten, ingleichen auch mich wieder alle *turbationes* hir zu schützen“ (Acta Nr. 191).

Die Gilde, der das Gesuch vom Rat zur Stellungnahme übersandt wurde, antwortete mit einem schroff ablehnen-

---

<sup>19)</sup> Böckmann, der sehr wohl gewusst haben wird, dass er auf direktem Wege seine Wünsche nie durchgesetzt hätte, versucht später daraufhin wenigstens formell sich vor dem Rat zu reinigen:

„weil Ich aber von E. Edlen und hocher. Raht *dependire*, habe ich allemahl vorgewandt, dasz ich zwar solches [dan und wann bey der *St. Marien* Kirche das *direktorium* zu führen] nicht ausschlagen wolte, in betracht der Verdienst anjetzo ohne dem gar schlecht, wen es E. E. Raht nur zugeben undt darin *consentiren* wolte ... so habe auch das gesicherte Vertrauen man werde mir desfallsz keinen Unwillen zuwerffen“ (Acta 1691 Nr. 48; vgl. auch Prot. S. 227).

den Schreiben, erörterte sogar „die Frage ob er nicht straffwürdig“ sei und meinte, „daz die Bürgschafft (Gott sey dank) von tage zu tage zu, die Nahrung aber dagegen abnimbt, absonderlich aber daz das *Musicanten* begehren wieder unsere Schragen und *privilegia Regia* ist eingerichtet gewesen“ — mit welcher letzteren Feststellung die grosse Gilde allerdings recht haben mochte. Schliesslich wird in dem Schreiben vermerkt, dass die u. a. von Böckmann vorgebrachte Behauptung über seine angeblich schmalen Einkünfte vom Musikantendienst nicht den Tatsachen entsprächen:

„*Notorium* ist ja daz Er jährlich von E:Edl. Rath pro *Salario* 20 und von der St: Joh:Kirche 20 Rthl zu heben hätt, die Hochzeiten bringen Ihm auch ein ansehnliches ein, musz nicht der schlechte Handwerker Ihm 6: ja 8 Rthl für eine Hochzeit hergeben, kombt einer Vornehmer so müszen ehe 12 bisz 15 ja bisz 20 Rthl springen ehe man die seiten höret klingen“ (Acta Nr. 192).

Nichtsdestoweniger beschloss der Rat, Böckmanns Wünschen diesmal wenigstens teilweise entgegenzukommen:

„die brau-nahrung könne *supplicanten* wohl gegönnet werden wann Er mit *onera* tragen wolte“ (Prot. 1688 S. 736 f.).

Die Gilde hat diesen mit Stimmenmehrheit angenommenen Ratsbeschluss ihrerseits offensichtlich nicht anerkennen wollen, da sie den Stadtmusikanten bald darauf wegen Ausübung des ihm zugestandenen Braurechts beim Rat verklagte (Prot. 1689 S. 618; Acta ohne Nr. und Pag.) — ein praktisch natürlich völlig sinnloses Vorgehen, das wohl nur einen demonstrativen Charakter trug.

Durch die Zuerkennung der Braugerechtigkeit, eines in der Regel nur den Bürgern zustehenden Privilegs, sowie die Anweisung „bürgerliche Lasten zu tragen“, war für Böckmann immerhin manches erreicht. Wann und unter welchen Umständen er Bürger wurde, ist leider nicht überliefert. Wir erfahren davon erst später durch ein Gesuch Böckmanns aus dem Jahre 1692, in dem er beim Rat erneut um Vermittlung seiner Aufnahme in die grosse Gilde bat:

„Nunmehr, und da ich vürklich Bürger bin, auch alle bürgerlich *onera* trage, finden Sie allerhand andere *excüsen*, doch verweigern sie mir die bürgerliche Nahrung endlich nicht, gleichwohl aber wollen sie mich nicht mit in die grosze Gilde einnehmen“ (Acta Nr. 16).

Seine Bitte begründete er dabei wie folgt:

„weil ich mit meiner erlernten *musicalischen* Kunst Gott und der Welt diene, da doch bekannt, und absonderlich denenjenigen, welche etwas nur in der frembde gewesen, wiszend sein wird, in was *aestim* anderen Orten die *Musici* gehalten werden“ (ib.).

Die Gilde antwortete mit einem nicht erhalten gebliebenen Absageschreiben, das der Rat Böckmann übermittelte. Dieser reagierte sofort mit zwei weiteren Zuschriften (vom 4. u. 23. Nov. 1692) von bereits sehr scharfem Ton und bündigem Inhalt („weil ich aber nicht gesinnet bin mich mit Ihm [dem Ältermann] in weitleuffigkeiten zu begeben, welches ich auch nicht nötig habe“). Wie die Sache endete, ist bedauerlicherweise unbekannt. Wahrscheinlich wird die grosse Gilde auch weiter bei ihrem Standpunkt beharrt haben, „dazs sie niemand einnehmen, welcher von iemanden seine *dependence* hätte“. Die Gilde betrachtete demnach Böckmann de jure als einen einfachen städtischen Angestellten, als einen Ratsbeamten.

Nun ist aber die sehr wichtige Tatsache zu verzeichnen, dass nämlich Böckmann bereits im Besitz des wesentlichsten gildischen Privilegs war, und zwar des Schutzes „wider Eindrang“, der ihm das Monopolrecht der Ausübung seines Berufes auf städtischem Boden sicherte. Der Rat hatte somit seinem Ansuchen und der Befürwortung des Generalgouvernements, ihn „wider alle *turbation*“ (d. h. gegen unbefugte Konkurrenz) zu schützen, im Prinzip stattgegeben. Dieses Privileg stand später allen seinen Nachfolgern bereits als selbstverständlich zu. Die praktische Bedeutung dieser Tatsache ist nicht zu unterschätzen. Aus dem bisher freivertraglichen Dienstposten war somit ein Zunftamt geworden, und Böckmann war — auch ohne Aufnahme in die Gilde, die für ihn ja kaum noch eine wesentliche, praktische Bedeutung gehabt hätte — de facto bereits ein zünftig-privilegierter Meister geworden.

Die erste und einzige Klage Böckmanns gegen einen Konkurrenten datiert aus dem Jahre 1690 und wurde vom Rat ohne weiteres befriedigt:

„der *Musicant* schicket wegen Meister Hans barsens, der ihm Eindrang that, ein *Supplic* ein.

Es soll Meister Hans Barsens, die aufwartung auf den Gros- und Klein-güldischen Hochzeiten gründlich verbothen sein, hingegen soll der *Musicant* die billigkeit thun“ (Prot. S. 672).

Sollte die gleichzeitig beigefügte Schlussermahnung an den Stadtmusikus etwa so zu deuten sein, dass Böckmann infolge seines sozialen Aufstieges auch die Preise für seine Musikaufwartung den Bürgern gegenüber entsprechend schraubte? Die Gilde hatte ja bereits in ihrer früher zitierten Schrift (s. S. 113) die gereimte Behauptung aufgestellt, es müssten reichlich „Taler springen, ehe man die Saiten höre klingen“. Von Interesse ist jedenfalls die dadurch ermöglichte Feststellung, dass zur Schwedenzeit keine festen Taxen für die Privataufwartungen des Musikers mehr existierten, wie es zur Polenzeit der Fall war (vgl. das Anstellungsdekret Grabienskys S. 99) — obwohl nun ein Schutz der jetzt einzig auf den Stadtmusikus angewiesenen Bürgerschaft gegen eventuelle Preistreiberei eher am Platz gewesen wäre. Man würde jedoch fehlgehen, wollte man Böckmann für einen einzig materiell interessierten oder gar kleinlichen Menschen halten. Es sei z. B. darauf hingewiesen, dass er der einzige von allen Dorpater Stadtmusikanten war, der den Rat nie mit der obligaten jammernden Petition um Gehaltsaufbesserung belästigt hat. Aus allen Mitteilungen über ihn erhebt vor unserem geistigen Auge eine Persönlichkeit durchaus von Format, mit höheren, ehrgeizigen Bestrebungen.

Die im Jahre 1690 neubegründete schwedische Hochschule zu Dorpat, die *Academia Gustaviana Carolina*, brachte den Gipfelpunkt für Böckmanns Aufstieg. Bereits zu den Inaugurationsfeierlichkeiten wurde der Stadtmusikus in Anspruch genommen, wie aus einem weiteren Schreiben des um die lokale Musikpflege offensichtlich interessierten Generalgouverneurs J. J. Hastfer zu ersehen ist:

...Wann auch dabey eine vollständige so wohl *vocal* als *Instrumental Music* erfordert wird; so hat man ebenfalsz vor nötig erachtet, bey E E Raht sich zu erkündigen, ob Ihre *Capelle* so versehen sey, das man damit eine gute, vollständige *Music praesentiren* könne, da dann wann etwas darin fehlen möchte, E E Rath zulängliche Sorge tragen kan, wie durch Zuziehung anderer *Music* erfahner der *defectus suppiret*, und die *Solennitas Musicalis* vermehret werden möge, wie Ich mich denn deszen versehe, und daneben verbleibe

E E Rahtsz freuntwilliger

Riga den 10 Jul.

J. J. Hastfer

Anno 1690

Der Akademiesenat kam nun energisch auf die früher geplante Kombination zurück, den Stadtmusikanten auch in der schwedischen Kirche — nunmehr gewissermassen der Universitätskirche — mit einer Instrumentalmusik aufwarten zu lassen, und rollte diese Angelegenheit erneut vor dem Rat auf:

„Demnach S. hochgr. *Exc.* der *H. General Gouverneur* und *Canzler* hiesiger *Kl. Academie* nebst anderen heilsahmen Aendrunngen auch dieses dem *Senatui Academico* aufgetragen, dasz die Königl. Haupt- und Scheul-Kirche alle feyr- und Sontage zur aufmunterung des Gottes-dienstes mit einer Kirchen-Music möchte versehen werden, so hat *Senatus Academicus* dem *Musico Instrumentali* bey dieser Stadt fordern laszen, und ihm das *directorium* über die *studiosi*, so Er darzu gebrauchen könnte, aufgetragen, auch ihm vor seine mühwaltung jährlich ein gewiszes zu geleet; weilen aber E. E. Raht dem *Musico Walter Böckman* bisher verbothen, das Er also in der Königl. Haupt-Kirche nichts hat *prästiren* können, als begehret hiemit *Senatus Academicus*, das der *Musicant* in der *K. Marin* als Königl. Haupt-Kirche, an denen Festetagen bey der früh-predigt oder so genandten Haupt-messe nicht allein eine *Music praesentiren*, sondern auch solches alle Sontage *alternatim* mit der Teütschen Kirche halten möge“ (Prot. 1691 S. 177 f.).

Das Interessanteste an diesem Schreiben ist nun, dass der akademische Senat die Absicht hatte, aus Studenten einen Kirchenchor zu formieren, und Böckmann gegen ein entsprechendes Jahresgehalt angestellt wurde, geeignete Studenten hierzu auszubilden (wie Böckmann in einer Eingabe an den Rat selbst mitteilt: „die *HH Studiosos*, so lust zur *music* trügen, zu *informiren* — Acta 1691 Nr. 48). Dass die Akademie ihn als Musiklehrer angestellt hatte, ist

ein weiterer Beweis für seine ausserordentliche Tüchtigkeit und auch dafür, dass er an Bildung das Niveau der damaligen Stadtmusikanten wohl weit überragte. Die Verhandlungen mit der Akademie wird Böckmann, der somit als der erste Dorpater Universitätsmusikdirektor anzusehen ist, wieder auf eigene Faust geführt haben, worüber der Rat diesmal so entrüstet war, dass seine Suspendierung vom städtischen Dienst ernstlich erwogen wurde. Im übrigen antwortete der Rat der Akademie ablehnend, und zwar motiviert mit der früheren einleuchtenden Begründung: der Musikant sei bereits in der deutschen Kirche beschäftigt, und das städtische Selbstverwaltungsprivileg gestatte keine Einmischung der Akademie in städtische Dienstverhältnisse (Prot. 1691 S. 213 ff.); allerdings genehmigte dann der Rat, „das am Char-freytage, wann die *passion* zuorderst in der Teütschen Kirche abgesungen, auch in der Schwedischen errichtet werde“ (ib. S. 261). Mit diesem allzu geringen Entgegenkommen gaben sich die Schweden natürlich nicht zufrieden: die Akademie antwortete sofort mit einem scharfen Schreiben in schwedischer Sprache, in dem sie mit einer Klage an den Generalgouverneur drohte, da sie mit dem Musikanten bereits einig sei und der Rat nur aus Eigensinn hemmende juridische Klauseln erfinde (Acta 1691 Nr. 52). Der Rat tat das diplomatisch Klügste — das Schreiben unter das grüne Tuch zu schieben (Prot. 1691 S. 264). Dieses Verschleppungsmanöver scheint von Erfolg gewesen zu sein: die Gemüter konnten sich inzwischen wieder beruhigen, und so hört man denn längere Zeit nichts mehr in dieser Angelegenheit. Erst 1693 rollte die Akademie durch Vermittlung des Notars die Frage vor dem Rat wieder auf, indem sie vorschlug,

„das wann dem *Musicanten* von der Schwedischen Kirchen jährlich 20 Rthl gegeben würde, Er mehr Gesellen halten, und nebst der Teutschen Kirchen, auch in der schwedischen *musiciren* köndte und möchte also woll E E Rahts *resolution* hierin haben.

will E E Raht zuvor mit dem *Musico Instrumentali* reden“ (Prot. S. 297 f.).

Böckmann erklärte bei seiner Befragung, er „habe itzo 4 leute, Er wäre d 5-te und den 6-ten lernte Er zu“; er

meinte, „einen Sontag ümb anderen wolte Er musiciren und stiesse sich nur an den festtagen umb den ersten Tag“; gleichzeitig erbat er sich vom Rat einige Tage Bedenkzeit, damit er „denn sich erklären kan wie Er beyde Kirchen mit *Music* vergnügen, und wie viehl geselle und junge Er alszden halten wil“ (ib. S. 305). Die geplante Vergrößerung der Ratskapelle wird wohl auf Schwierigkeiten gestossen sein, und man scheint zum (für Böckmann jedenfalls allerpraktischsten!) Modus wechselnder Aufwartungen gegriffen zu haben — jedenfalls ordnet ein Schreiben Hastfers an den Rat nunmehr strikt an:

...Mit der *Music* wird E E. Raht sich hinfüro dahin bequemen, dasz mit derselben in der Schwedisch und Teütschen Kirche *alterniret* werden möge; welchem allem E E. Raht nachkommen wird, und Ich verbleibe“ etc. (v. 14. August 1693)<sup>20)</sup>.

In enger Verbindung mit einer praktischeren Lösung des Problems einer doppelten gottesdienstlichen Musikaufwartung dürfte auch folgende, kurz vor Böckmanns Tod erfolgte Abänderung im Turmblasendienst stehen:

„E. E. Rath mit dem Stadt *Musicanten* geredet, und die anstalt gemachet, das Er an stat des Sontags, hinführo des Mitwochs und freytags Klock 10 mit Zincken und posaunen vom Rathhause abblasen sol: welches denn an ostern Pfingsten und weynachten auch geschehen könnte“ (Prot. 1696 S. 181).

Sollte etwa der Fortfall des Abblasens „nach der Sontags Predigt“ vom Rathaus (s. S. 107) zwecks bequemerer Bedienungsmöglichkeit beider Kirchen vereinbart worden sein?

Einige Streiflichter auf den damaligen Stand der Kirchenmusikpflege in Dorpat werfen auch eine Reihe erhaltener Bewerbungsschreiben um den 1693 vakant gewor-

<sup>20)</sup> Der Rat versuchte zwar noch zu protestieren, doch wird es kaum geholfen haben:

„...So kan E. E. Rath nicht unterlaszen Ev H. Hochgr. *Excell:* in Unterthänigkeit zu hinterbringen, ... würde unsere Kirche ohne *Music* sein müszen, zudehm würden die Herren *Professores* sich auch gleich einer *Jurisdiction* über den Stadt-*Musicanten* anmaszen, und allerhand streitigkeit verursachen...“ (Copey-Buch 1693 S. 234 ff).

denen *Organistenposten*. Schon der erbittert entbrannte Konkurrenzkampf mehrerer hartnäckiger Reflektanten ist an sich eine auffallende Erscheinung, wenn man in Betracht zieht, dass dieses Amt in den ersten Dezennien der Schwedenherrschaft nur mit Mühe und Not besetzt werden konnte. Auch sind die Bewerber nunmehr ausgelernnte Berufsorganisten mit vorhergegangener langjähriger Praxis in anderen Städten des In- und Auslandes. Einer der Kandidaten, ein gewisser Christian Busbetzky (Büsbelsky) aus Lübeck, kann für sich sogar die Tatsache, Buxtehude-Schüler zu sein, ins Treffen führen. Die Zeiten hatten sich jedenfalls gründlich geändert, und welche Anforderungen nun an den Organisten gestellt wurden, zeigt vor allem eine Art Memorandum Walter Böckmanns an den Rat, in dem er gleichzeitig einen eigenen Kandidaten — seinen Gesellen und Gehilfen Johann Preissler, einen ehemaligen Organisten, mit dem er ausgezeichnet eingearbeitet war — empfahl:

„Da itzo der er ledigte *organisten* dienst doch bestellet werden musz; so er kühne ich mich bey E. E. Raht eine unterthänige er innerung bey zu tragen ... dasz an diesen ohrte insonderheit ein solches *Subjectum* erfordert werde, welches nicht allein die *orgel* gründlich zu *tractiren*, und solche in Bau und *reparation* zu er halten wiszen, damit E. E. Raht nicht alle mahl, wan es etwas unfertig wird, mit groszen unkosten ander weit einen *orgel* Bauer her hohlen dürffte; sondern auch mir so wohl in *vocal* alsz anderen *musicalien* zur hand sein könne ... auch so wol in *vocal* alsz anderen *music*, wir auch guter *composition* dienlich sein könnte“ (Acta 1693 Nr. 207).

Am bemerkenswertesten ist hierbei wohl, dass auch für Dorpat die Sitte des ehemaligen Pflichtkomponierens *ex officio* eines praktisch auszuübenden Amtes in Vorschlag gebracht wird; ob sie während jener Zeit hier auch wirklich getätigt wurde, ist allerdings eine andere Frage. Auch Reparaturen am Werk sollte der Organist von Amts wegen übernehmen. Hierbei ist erwähnenswert, dass die Orgel der Johanniskirche einige Jahre vorher, und zwar 1689 (s. Acta), durch den Revaler Orgelbauer Georg Schmidt einer gründlichen Totalreparatur und Neuausgestaltung unterzogen worden war (erwähnt wird bei diesem damaligen Werk ein später nicht mehr vorhandenes bzw. nach-

weisbares Rückpositiv). Der Wunsch, an diesem neuen „herrlich fürstentlich Werck“ als Organist wirken zu dürfen, wird in den Bewerbungsschreiben einiger Kandidaten mehrfach hervorgehoben. Preissler wandte sich auch seinerseits mehrmals an den Rat (Acta 1693 S. 180, 208, 196—206) und bat, die Stelle ihm zu übertragen, damit er mit seiner „verlobten Liebsten die Hochzeit bewerkstelligen“ könne. Daraus wurde nichts<sup>21)</sup>, denn Preissler hatte zu scharfe Gegenkandidaten, die ihn in nicht gerade kollegialer Weise als gegenwärtigen „Musikant-Gesellen“ vor dem Rat herabzusetzen versuchten, trotzdem Preissler, der seine Ausbildung in Danzig genossen hatte, bereits in Nyen-Skans Organist gewesen war. So äussert sich z. B. ein gewisser Joachim Friedrich Settegast in seinem Gesuch wie folgt:

„weilen ich denn nun von andren vernommen, dasz *Monsieur Preusler* umb den *Organisten* dienst alhier angehalten, welcher aber wie vielen bekandt, weder die Kunst, recht *ex fundamento* verstehet, noch bey keinem *Organisten* selbige erlernet, sondern, ein blosser *Muscant* Gesell, und nur die *Viol*, und wasz sonsten von einem *Instrumentister* erfordert wird, szugebrauchen weisz“ (ib. Nr. 182).

Und ein anderer Bewerber stellt in etwas milderer Form, aber immerhin recht standesbewusst, folgende tief-sinnige Betrachtung auf,

„dasz zwischen die arth, und weise auf eine *Orgel* und die Geige etwas zu *tractiren* ein ziemblicher *different* sey, allermaszen diese, bey weitem nicht so vollständig, als jene ist, auch von einem recht-schaffenen *Organisten* ein weit mehres, als von einem andern *Musico Instrumentali* (welche Ich in ihrem Werth lasze) *in modo tractandi* erfordert wirdt“ (ib. Nr. 204).

Die Wahl des Rats fiel schliesslich auf den obengenannten Settegast, doch scheint die Stadtkirche mit diesem Organisten nicht viel Glück gehabt zu haben. 1697 nahm er einen Urlaub nach Königsberg und Danzig (Copey-Buch

---

<sup>21)</sup> d. h. natürlich aus der Stellenzuweisung! In Angelegenheit seiner Eheschliessung war er jedenfalls von mehr Erfolg begleitet gewesen: am 3. Januar 1695 stellte der Rat ihm — und zwar bereits nebst Frau und Kindern — einen Reisepass nach Moskau aus (Copey und Missiven S. 1 f.).

S. 201) und kehrte aus Riga, wo er geblieben war, trotz Aufforderung des Rats (ib. S. 355) nicht mehr zurück. Später versuchte er, sein ungebührliches Fortbleiben mit der etwas fadenscheinigen Begründung „umb mich bey berühmten *Musicis* in der *Composition* zu üben, damitt ich meinem Dienste beszer vorstehen möchte“ zu entschuldigen und seinen Posten wieder zurückzuerhalten (Acta 1698 Nr. 149). Der Rat schrieb jedoch die Stelle als vakant von neuem aus. Es meldete sich wieder eine ganze Reihe von Bewerbern, darunter auch einige festangestellte Organisten aus Narwa, Pernau und anderen Städten, die trotz ihrer dortigen „vergünglichen“ Salarien der Meinung waren, „dasz in *Dorpat* beszer und wohlfeiler Leben sey . . . anderer Ursachen zu geschweigen“ (Acta 1699 Nr. 91). Das Dorpater Amt dürfte somit damals besonders begehrt gewesen sein, auch tritt um jene Zeit ein ebenso auffallendes Fluktuieren der Organisten in Erscheinung: wie hundert Jahre früher das der Stadtmusikanten. Auf den vakanten Organistenposten wurde schliesslich im Jahre 1699 Peter Wolfgang Meder berufen. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Anverwandten — vielleicht einen Bruder oder Sohn — des seinerzeit bekannten und hochgeschätzten Opernnovators und Kirchenmusikers Johann Valentin Meder (\* 1649, † 1719 zu Riga), der um 1700 nach Riga als Musikdirektor und Domorganist übersiedelte. Nähere Personaldaten über Peter Wolfgang waren bisher weder im Stadtarchiv von Tartu, noch im Rigaer Archiv zu finden. Die für ihn ausgefertigte Vokation besagt u. a.,

„dasz ihr alle Son- und Festage wie auch in denen *vespern* und insonderheit allerhand *Choräle*, welche *loco Praeludii* vor denen gesängen gespielet zu werden pflegen, befliesziget, und dieselben *exerciret*, wie nicht weniger dahneben fleiszige aufsicht auf das werck habet, und die darin befindlichen Rohrwercke unter guter stimmung und in steter Esse haltet; bestellt E E Raht denn auch das werck, wie es itzo beschaffen, ehester tages *inventiren* und jährlich auf Ostern wiederübersehen und durch *examiniren* laszen will“ (Copeyen und Missiven 1699 S. 123 f.).

Von Interesse ist auch das Vokationsschreiben für einen neuen *Figuralkantor* Abraham Thau, der nach dem

gleichzeitig mit Böckmanns Ableben erfolgten Tode des Kantors Hugius dessen Posten antrat, wobei der Rat ihm vorschrieb,

„dass Er nicht allein die in seiner *Classe* ihm anvertrauten jugend beydes in *literis* alsz *musicis* treu und fleiszig *informire* undt täglich eine gewisse Singstunde halte, sondern auch an den Son- und Fest-tagen in unser teutschen Kirche *figuraliter musicire* und den *Chorum musicum dirigire*.“ (Copey-Buch 1697 S. 123 f.).

So sollte denn dieser Kantor die Direktion der Kirchenmusik übernehmen, die bisher in Händen Böckmanns gelegen hatte. Wahrscheinlich war der Kandidat für das nach Böckmann vakante Amt — vermutlich einer seiner früheren Gesellen — nicht die geeignete Persönlichkeit für eine immerhin so anspruchreiche und verantwortungsvolle Aufgabe, die ein gewöhnlicher damaliger Stadtmusikant seiner Bildung nach (Böckmann war eben eine Ausnahme!) kaum ausführen konnte. Allerdings dürfte aus dieser Direktion des Kantors auf die Dauer auch nichts geworden sein, da er einige Jahre nach seinem Dienstantritt gleichzeitig „im Singen (nemlich im *Choral*-Singen) bey der Schwedischen Kirche seine auffwartung“ hatte<sup>22)</sup> (Acta 1699 Nr. 115). So war es der schwedischen Kirche wiederum gelungen, einen städtischen Angestellten für die Johannis-Kirche zu sich

<sup>22)</sup> wie aus dem wiederentbrannten Streit um die Akzidenz der Leichenbesingung, um die nun der neue Figuralcantor beim Rat nachsuchte, zu entnehmen ist. Der früher erwähnte Choralkantor H a h n (s. S. 109, Anm. 17) verteidigte auch dem Nachfolger Hugius' gegenüber seine Position mit Erfolg, wobei er in einer Eingabe an den Rat u. a. folgendes ausführte:

„Meine *Vocation* lautet: ich soll das *Choral* singen; dabey bleib ich, ... und singe *Choral* so wol bey den Leichen, (wovon dafür das *accidens* fällt) alsz bey den ordentlichen Gottesdienst, mit meinen *discipeln*; welche ich nicht allein anführe zu den gemeinen bekannten, sondern auch zu vielen unbekandten *Melodeyen* so vorhin alhir nicht gesungen worden, wie die erfahrung gegeben ... Seine (des Herrn *Cantor Thau*) *Vocation* lautet: Er soll *Figural-Music* halten; dabey musz Er auch bleiben ... mit seinen dazu auszugelehrten *discipeln*. Und wann dann bey Begräbnissen oder Leichen eine *Figural-Music* in zwischen gemacht werden soll, wie oftmahlen geschehen ist, so hat Er alszdann auch die *accidens* dafür sugenieszen; Er kan ja so viel dafür fordern alsz Er will, und sich *contentiren* laszen, nach seinem

hinüberzuziehen. Das führte natürlich wieder zu langwierigen Auseinandersetzungen über den Modus der Besoldung sowohl zwischen Kantor und Rat, als vor allem zwischen letzterem und den Schweden, wobei auch diese Angelegenheit, auf die diesmal näher einzugehen sich erübrigt, vor das Generalgouvernement kam.

Der *Stadtmusikantenposten* wurde im Jahre 1696 mit **Heinrich Pregler** besetzt. Er war der Sohn des gleichnamigen langjährigen Revaler Stadtmusikanten, über den einige Daten bei O. Greifenhagen („Revaler Stadtmusikanten in alter Zeit“, Baltische Monatsschrift Bd. 55, 1903) zu finden sind. In den Revaler Quellen ist über Pregler jun. nichts Wesentliches zu ermitteln gewesen. Aus seinem Bewerbungsschreiben an den Dorpater Rat ist nur soviel zu entnehmen, dass er einen „Dienst in *Rewel quitirt*“, weil er „an den erledigten *Musicanten*-Dienst alhier wieder zu kommen gedachte“ (Acta 1697 Nr. 95). Diese Äusserung „wieder“ zu kommen dürfte vielleicht darauf deuten, dass Pregler schon früher in Dorpat als Gesell oder Lehrbub gearbeitet hatte. Bald nach Ablauf des Trauerjahres heiratete er die Witwe Böckmann, was vielleicht auch auf eine schon frühere Bekanntschaft mit seiner somit wohl ehemaligen Meisterin deuten dürfte. In seinem Gesuch schlägt er von sich aus vor, „der Witwen das Gnaden-Jahr gerne zu gönnen“, und erklärt sich bereit, deren „drey Lehrjungen“ zu übernehmen. Seine Vocation besagt u. a.,

„daz Er in der Zeit auf seine *profession* ein pahr gute Gesellen nebst 3 jungen halten damit Er an denen Son- und Festtagen in unser teutschen Kirche ein gute *Instrumental Music* machen, auch mitwochs und freytag, It: an den hohen festtagen mit Zincken und posaunen klock 10. von Rathhauszthurm abblasen könne. für welche seine mühe und fleisz Er nach verflorsenem gnaden oder trauerjahre, welches des sehl. *Musicanten Walter Bockmans* fr. witwe ... zu gienessen hat, jährlich 20. rht. von der Stadt 20 rht. von der St Joh. Kirche ... zu empfangen haben soll“ (Copey-Buch 1697 S. 180 f.).

gefallen. Also hat ein jeder seine Arbeit, und auch dafür den gienesz; nach inhalt der Vocation. Bitte, E. E. Hochw. Raht wolle geneigt mich hiebey schützen!“ (Acta 1697 Nr. 88.)

Wie aus „der *Musicantsche Supplic*“ d. J. 1698 zu ersehen ist, hatte die Böckmannin bald auch den Tod eines Sohnes zu beklagen, wobei sie in ihrem „Trubseeligen Wittwen stande und Gnaden Jahre“ um ein kostenloses „freyes gelaut, grab, Bahr und andere dergleichen“ (Acta 1698 Nr. 13) bat, was ihr der Rat ebenso gewährte, wie der Witwe des Vorgängers Fuhlhagen, auf welchen Präzedenzfall auch die Böckmannin in ihrem Gesuch hinwies. Einige weitere ihrer Eingaben (Acta 1697 Nr. 82, 85, 157b) handeln von dem Hause, das Böckmann, der jedenfalls nicht mittellos gestorben war, in seinem letzten Lebensjahr erbaut hatte, wobei auch der „Monsieur Pregler“ ihrerseits mehrfach erwähnt wird. Dieser hat das Haus 1699 gegen eine Obligation von 200 Reichsthalern verpfändet (Acta 1727 S. 867).

Trotzdem sich Pregler auf so bequeme Weise ins warme Nest gesetzt hatte, scheint er sonst ein rechter Pechvogel gewesen zu sein. Bald nach seinem Dienstantritt brannten ihm zwei von den obenerwähnten drei Lehrbuben durch. In einer Eingabe an den Rat machte Frau „Eva Beck, Wittbe von Böckmann“, die wohl die Zügel des häuslichen Regiments in ihrer Hand behalten hatte, selbst davon Mitteilung:

„Meine Lehrjungens *Baltzer* und *Johann*, die mir, der eine von seiner Herrschafft, der andere von seinen Eltern anvertraut worden, haben ausz Boszheit sich gelüsten laszen ihre Sachen aus meinem Hausze samt meinen *Instrumenten* zu stehlen und wieder Ihre pflicht mir aus der Lehre zu verlauffen, und unter hiesige *Soldatesque* sich zu begeben“ (Acta 1698 Nr. 92).

Der erste der Lehrbuben war also wahrscheinlich ein leibeigener Estenknabe, der zweite, wie an anderer Stelle zu erfahren ist, ein Musikantensohn aus Riga. In der Eingabe heisst es des weiteren von ihnen, dass sie durch

„ihrer Herrschafften und Eltern *Contracten* allerdings und dergestalt darzu verbunden sind, dasz sie gantz und gar keinen freyen willen haben ausz mein Dienst und Lehrjahren zu gehen“ (ib.).

Die Ausreisser waren in die Musikanten-Kompagnie der Garnison eingetreten, unter die sog. „Hoboisten“, und der Stadtkommandant wollte die Flüchtlinge nicht mehr herausgeben. Nach langwierigen und stürmischen Auseinandersetzungen durch Vermittelung des Stadtfiskal (ib.

Nr. 93, 98, 110 u. a.) gelang es Pregler endlich, einen der Lehrbuben für 10 Taler vom Militär freizukaufen, jedoch nur mit dem Erfolge, dass der hoffnungsvolle Jüngling bereits in der darauffolgenden Nacht erneut durchging und Pregler Schaden und Nachsehen hatte. Er beklagte sich daraufhin beim Rat, wobei er gleichzeitig auch auf den allgemeinen Schaden hinwies, den die Konkurrenz der Militärhoboisten ihm zufügte, und sich über ihr grobes, herausforderndes Benehmen, zu dem sie sogar angeblich von ihren Offizieren begünstigt wurden, beschwerte (ib. Nr. 178)<sup>23)</sup>. Daraufhin wahrscheinlich ist ein nachweisbar am 20. Juni 1699 erlassenes, aber nicht auffindbares Reskript des Generalgouverneurs zurückzuführen, das den Regimentstrompetern und Hoboisten das Aufwarten mit Musiken bei bürgerlichen Festlichkeiten untersagte. Auf dieses Reskript beruft sich der Rat u. a. bei seiner Entscheidung über eine 1701 von Pregler eingereichte Eindrangsklage, in der das Urteil wie folgt ausfiel: der Bräutigam, der sich zu seiner Hochzeit von den Militärhoboisten aufspielen liess, wurde für schuldig befunden und verurteilt,

„das geld völlig an den *Musicanten Pregler* zubezahlen, wasz er denen *Hoboisten* geben müszen, so will E E Raht dennoch, in ansehung Er ein junger meister und anfänger ist, solchergestalt vermittelte haben, dasz *Supplicatus* nur 3. rht. an *Supplicanten* aufzahlen soll“ (Prot. 1701 S. 1352).

Das erregte natürlich die Unzufriedenheit und Rache-lust der Hoboisten und trug keinesfalls zu einer Besserung der gegenseitigen Verhältnisse bei. Bald kam es zu offenen Feindseligkeiten und Tätlichkeiten zwischen den Hoboisten und der Stadtkapelle, worüber sich Pregler in einer Klageschrift an den Rat beschwerte:

„Wie Ich bisz hero von denen *Houboisten* bin verfolget worden ist nicht zu beschreiben, und nun suchen sie sich an mir mit aller hand thätigkeiten zu reiben, wie den vor wenigen Tagen sich einer von Ihnen in frembde *compagnie* gedrunen, meine Gesellen und mich

<sup>23)</sup> Über die Hoboisten liegen aus jener Zeit auch sonst Klagen der Bürger an den Rat vor — so wurde z. B. die Einquartierung dieser offensichtlich verrufenen Radaubröder in den Privathäusern als besonders schwer empfunden (Acta 1698 Nr. 147).

mit allerhand schümflichen Worten so lange angegriffen hat, bisz Ich endlich da ich keine rettung und Hülffe bekommen könnte, gezwungen worden die Hand an Ihn legen und umb ein mahl frieden zu haben, Ihn ausz die *compagnie* zu schaffen“ (Acta 1702 Nr. 162).

Gleichzeitig theilte Pregler mit, es hätten daraufhin „einige von denen *Houboisten* meine Gesellen auff öffentlichen Marckt über fallen wollen“; nachdem ihnen dieses nicht gelungen sei, hätten sie gedroht, „mir und meine Gesellen, wo sie unsz an treffen würden, Arm und Bein entzwey zu hauen oder Ihr Obrister wolte Ihnen die Arme und Beine entzwey schlagen laszen“ (ib.)<sup>24</sup>). Der Nordische Krieg war bereits ausgebrochen, und die rohe Soldateska hob ihr Haupt.

An diesem langjährigen Kampf Preglers mit den Militärmusikanten interessiert vor allem die Tatsache, dass auch ihm, gleich Böckmann, der Schutz gegen Eindrang zugesprochen wurde, dass somit der von Böckmann erreichte Status gewissermassen als selbstverständlich bestehen blieb. So hat der Rat Pregler die Aufnahme in den Bürgerstand nicht nur nicht verwehrt, sondern ihn gewissermassen sogar dazu angehalten:

„Es sol *Supplicant* eben die fryheiten zu genieszen haben, welche sein *Antecessor* Walter Boeckmann genoszen, unterdeszen musz Er das Bürgerrecht gewinnen, gleich auch sein Vorfahr gethan“ (Prot. 1700 S. 543).

Über die Amtsleistungen Heinrich Preglers wird nichts Wesentliches berichtet, und über den Modus der Privataufwartungen des Stadtmusikanten zu Hochzeiten, über den wir bisher nichts erfahren haben, wird lediglich ein ergötzliches Kuriosum überliefert: es hatte der Prediger der

<sup>24</sup>) Diese unerquickliche Lage mochte in Pregler den Wunsch erweckt haben, Dorpat zu verlassen; aus dem im Revaler Stadtarchiv vorhandenen Material ist nämlich zu ersehen, dass er sich 1701 mit dem Gedanken trug, nach Reval zu übersiedeln. Die Initiative zu diesem Plan dürfte von seinem Vater ausgegangen sein, von dem ein Gesuch in dieser Angelegenheit erhalten ist; und zwar bat der alte Pregler den Revaler Rat, ihm nach seinem 42-jährigen Dienst den Nachfolger in Person seines Sohnes, mit dem er „darüber schon *correspondiret*“, zu bestimmen (Gesuch v. 29. März 1701). Daraus wurde jedoch nichts.

Stadt-Kirche Mag. Willebrand 1698 von der Kanzel aus verkündet, dass die französischen Tänze sündhaft seien und dass, falls man es nicht unterlassen könne, der Tanzlust zu fröhnen, nur polnische Tänze zu tanzen seien — worauf der Rat prompt den Bürgern Menuett zu tanzen und dem Stadtmusikus französische Tänze auf Hochzeiten zu spielen verbot (Prot. S. 143, 146).

Im Jahre 1704 erfolgte die Eroberung der Stadt durch die Russen. In einem kläglichen Gesuch wies Pregler auf „die miserablen Zeiten worin wir bishero gelebet undt leyder noch leben“ hin, teilte mit, „daz ich biszhero fast gantz nahrlosz von meiner *Profession* sitzen müszen“, und bat, ihm wenigstens den rückständigen Lohn auszuzahlen: er habe für die verflossenen 7 Quartale nur 10, statt der ihm zukommenden 35 Taler erhalten (Acta 1705 Nr. 20). Gleichzeitig klagt er in einem anderen Gesuch:

„Esz zwinget mich die höchste Noht E:Edl. und Hochw. Raht meinen *miserablen* Zustandt vorzustellen, undt zu erkennen zu geben, wie heszlich mein *einquartirter* Herr Oberster mich hanthieret, geprügelt, undt mit füszen gestoszen, daz auch von der Zeit an habe stets zu bette liegen müszen“ (Acta 1705 Nr. 11).

Damit schliesst die Lebensgeschichte des Stadtmusikus Heinrich Pregler — die Geschichte von kurzem Glück und traurigem Ende!

Im Jahre 1706 wurde auf Drängen des russischen Militärkommandanten der Stadtmusikantenposten mit dem Gesellen **Peter Zachau** besetzt, obwohl der Rat anfänglich aus Geldmangel keinen neuen Musikus anstellen wollte und auch, als dieser sich einverstanden erklärte, ein Jahr lang ohne Lohn (also nur für die neuen Privilegien des Amtes) aufzuwarten, längere Zeit mit der Vozierung zögerte, offenbar befürchtend, dass Zachau nicht imstande sein werde, eine entsprechende Kapelle aufzustellen und zu leiten (Copey-Buch S. 34 f., Prot. S. 13, 116, 200). Ebenfalls auf Veranlassung des Kommandanten wurde Zachau im darauffolgenden Jahr mit dem gleichzeitigen Organistendienst betraut (Prot. 1707 S. 56). Auch dem gingen einige Auseinandersetzungen voraus: Zachaus Gesuch um diesen Posten

— weil „bey der St. Joh. Kirche der *Organist* gestorben“<sup>25)</sup>  
 — wurde wohl berücksichtigt (ib. S. 4, 9), doch wollte der Rat ihm anfänglich eine formelle Vokation nicht ausfertigen (ib. S. 16, 48, 54). Das alles war nur von kurzer Dauer, denn bereits im nächstfolgenden Jahre 1708 kam es zur grossen Katastrophe: die Stadt wurde dem Erdboden gleichgemacht und die deutsche Bevölkerung ins Innere Russlands verschleppt.

### Russenzeit.

Erst im Jahre 1714 durften die Einwohner an ihren Heimatort zurückkehren, und es dauerte geraume Zeit, bis aus den Trümmerhaufen die ersten bescheidenen Bauten wieder erstanden. Langsam ging die Restauration des städtischen Lebens vor sich.

Im Jahre 1724 wurde eine Orgel vom

„*Gen. Gouverneur Repnin* bey seiner hohen Anwesenheit allhier in *Dorpat* der hiesigen *St. Joh.* Kirche gnädigst verehret“ (Prot. S. 137).

Der *Organistenposten* war bereits zwei Jahre vor der Aufstellung dieses neuen Werkes wiederbesetzt worden, und zwar mit einem gewissen *Salomon Anderson*,

„also, dasz Er an den Son- und Festtagen, das *Positiv* oder kunfftig hier, wenn eine *Orgel* in der Kirche gebauet werden solte, dieselbe spielen und *musiciren* helffe“ (Copia de 1722 S. 337 f.).

Der neue Organist erhielt „gleich *antecessor* sechzig rthl a 80 cop.“, jedoch nicht mehr die früher übliche freie Wohnung von der Stadt zugewiesen (ib.). Um das vom Pastor 1725 geräumte ursprüngliche Organistenhaus petitionierte *Anderson* anfänglich mit negativem Erfolg:

„wie man denn auch wegen geringer Einkünfte der Kirchen auf das schlechte *positiv* so bald noch keinen *organisten* würde angenommen haben, wenn *Supplicant* nicht selbst um den Dienst ange-

<sup>25)</sup> Während der Belagerung hatte Peter Wolfgang Meder die Orgelpfeifen auseinandergenommen und aufbewahrt, wofür er vom Rat eine Entschädigung erbat — auch suchte seine Witwe um das Gnadenrecht nach (Acta 1706 Nr. 11; Prot. 1707 S. 16, 18, 31, 47).

halten und *suppliciret* hätte, da Er denn zur selben Zeit wohl gewusst und gesehen, dasz kein *organisten* hausz vorhanden gewesen“ (Prot. S. 326).

Allerdings kaufte die Kirche dann sein eigenes Haus wieder als künftiges Organistenhaus an (ib.). Inzidenzfälle zwischen ihm und dem Kantor bzw. dem Schülerchor wegen eines auf dem Kirchenchor entfernten Gitters (Prot. 1727 S. 115 f. u. a.), sowie später zwischen dem Kantor (Rechenmeister) und dem Küster wegen der „Besingung der Leichen“ — eine Angelegenheit, in der das Akzidenzrecht wieder, wie früher, dem Kantor zugesprochen wurde (Prot. 1738 S. 121 u. a.) — werden gemeldet, ohne dass nähere Einzelheiten zu erfahren sind. Salomon Anderson blieb 7 Jahre im Dienst und schied dann freiwillig, um „seine *fortun* anderwärts zusuchen“, wobei er den Rat um ein Attestat bat,

„dasz man mit Ihm *ratione officii* gar wohl zufrieden gewesen und desfalls Ihn an jedermännigl. *recomendiren* kann“ (Copia de 1729 S. 239).

Der Posten wurde vorderhand nicht wieder besetzt, jedenfalls erhielt ein Bewerber namens Müller einen abschlägigen Bescheid,

„weilen E. Edl. Rath bey dem jtzigen Zustande der Kirchen keinen *Organisten* anzunehmen, annoch nicht *intentioniret*, solte aber ins künftige einer angenommen werden, und *Supplicant* es annoch *ambiren* möchte, soll derselbe Platze der nächste seyn“ (Prot. 1730 S. 42).

Soviel fürs erste über den Organisten. —

Der *Stadtmusikantenposten* wurde gleichzeitig mit dem Organistenamt im Jahre 1722 neu kreiert, und zwar auf Ansuchen eines gewissen **Georg Selge**. Dem Namen nach zu urteilen, handelt es sich um einen Esten<sup>26)</sup> — vielleicht einen jener Esten, die 1708 im Stadtgebiet zurückbleiben durften. Seine Gesuche an den Rat hat er mitunter als „Selli“ unterzeichnet und wird mit diesem offenbar von ihm gewählten italienisierten Künstlernamen (wohl um seinen deutschen Kollegen gegenüber nicht hintangesetzt zu er-

<sup>26)</sup> „selge“ bedeutet im Estnischen: hell, klar, deutlich.

scheinen) hin und wieder in den Ratsprotokollen genannt. In seinem Bewerbungsschreiben erklärte er sich

„erbötigt, dasz, wann eine *probe* meiner *Studien* in der *Musique* begehret und *prätendiret* werden solte, gerne und willig solche abzugeben: darneben aber auch, weil die Stadt in dem vorigen Standt nicht einen Stadts-*Musicum* gewöhnter maszen zu *salariren*, will so lange *patientiren*, und kein lohn genießen, bisz der Höchste die Stadt zu ihre alte *revenüen* und *intraden* verhoffen hat“ (Acta 1721 S. 435 f.).

Auf diese Bewerbung hin resolvierte der Rat, es stünde

„*Supplicanten* frey, alhir bey der Stadt zu bleiben und seine *Musicalische Profession* ungehindert zu gebrauchen; und sol bey *vocirung* eines Stadts *Musici* derselbe der neggste sein, und ihm alsdann die *Vocation* ertheilet werden, welche Ihm hirmit versprochen wirdt“ (Prot. 1722 S. 3 f.).

Daraufhin richtete Georg Selge eine weitere Eingabe an den Rat, in der er sich eingangs für die ihm zugestandene „Freyheit“, in der Stadt seine „*Musicalische profession* ungehindert zu gebrauchen“, bedankte und anschliessend folgendes ausführte:

„Jedoch kann ich aber nicht umbhin... demütigst zu erinnern, welchermaszen einem jeden bekandt seyn wird, dasz ein in *Musicalischen instrumenten* geübter Persohn nicht *capable* sey in erfordernden fällen *solo* aufzuwarten, sondern ist höchst erforderl: dasz 3 bisz 4 Persohnen bey einer *Musique* seyn müezen... So kann auch umbsovielweniger von mir allein was *practiret* werden, als es in denen Verordnungen *Musicorum expresse* enthalten, dasz so ferner einer kein *principal* ist, er auch keine Gesellen nicht halten noch minder einen Jungen in der Kunst *exerciren* kann; ich aber so lange keine *vocation* würde in Händen, und selbige aufzuweisen habe, vor kein *Principal passiren* kann“ (Acta 1722 S. 11 ff.).

Diesem billigen Verlangen Selges, ihn für den seinerseits vorgeschlagenen unentgeltlichen Dienst wenigstens durch die Vorteile einer sofort zu vollziehenden de-jure-Vokation zu entschädigen, kam der Rat denn auch ohne weiteres nach (Prot. 1722 S. 10). Von den ihm somit zugestandenen Rechten macht Selge auch bald darauf Gebrauch durch Einreichung einer Klage wider Eindrang, weil ein Bürger

„verwichene Woche Hochzeit gehalten, und sich unterstanden wieder *Expressen* Befehl der Obrigkeit zu handeln, da er sich dann

von einem nichtswürdigen Kerl mit einer Bauer-Harpffen<sup>27)</sup> nebst dem Herrn Eltermann der Kleinen Gülde, und andern honeten Bürger und Freunden laszen was vor hudeln“ (Acta 1722 S. 568 f.).

Die Zusammenstellung seines kleinen Ensembles dürfte Selge längere Zeit Schwierigkeiten bereitet haben. Etwa ein halbes Jahr nach seinem freiwilligen Amtsantritt sah er sich gezwungen, den Vorwurf zu entkräften, „daz er annoch in seinem *officio* nichts verrichtet“, indem er dem gegenüberstellte, dass „es wäre aber recht alsz durch 10 briefe zu erweisen, das Er die verschriebenen Gesellen ausz Reval wiszentl: anher zukommen *promittirten*“ (Prot. 1722 S. 124 f.). Gleichzeitig suchte Selge mehrmals um das Recht der „bürgerlichen Nahrung“ nach, was ihm die grosse Gilde anfänglich nicht zugestehen wollte (ib. S. 117, 126), bis ihm aber schliesslich doch gestattet wurde, „daz Er der Hausnahrung insolange alsz er keinen Lohn von d. Stadt genieszet, zu gebrauchen haben sol, aber keinen Krug auszerhalb hauses zu halten“ (ib. S. 174). Auch mit anderen Projekten beschäftigte er sich: so reichte er dem Rat einen Initiativantrag zur Eröffnung eines ersten Gasthofes in Dorpat ein, indem er dem Rat die Vorteile eines solchen

<sup>27)</sup> Gemeint ist die *Kannel*. Die damals nicht minder populäre *Sackpfeife* (*toropil*) wird in den Ratsprotokollen mehrfach erwähnt: 1673 wurde das Dudelsackspielen bei 3 Reichstalern Strafe und doppelter Ahndung im Wiederholungsfall verboten (Prot. S. 142); 1743 wurde anlässlich einer grossen Schlägerei wegen eines störenden Dudelsackspiels vom Rat beschlossen, das „Ärgernisz abzuschaffen“, und neuerlich untersagt, an Sonntagen (mit Ausnahme der Jahrmakrtstage) die Sackpfeife zu spielen. (Prot. S. 149, 161 f., 173, 179). Die Verbote halfen aber nichts: 1753 stellte der Bürgermeister fest, dass es „unerträgl: wäre in der Stadt die vielen Sackpfeiffen anzuhören“, und es wurde daher der Dudelsack nur noch für die Jahrmärkte freigegeben (Prot. S. 272); im darauffolgenden Jahr musste der Bürgermeister wiederum konstatieren, dass „dem Verboth, keine Sackpfeiffen in der Stadt zuhalten, gar nicht nachgelebet, sondern beständig noch, zur Verführung des Dienstvolkes, fort getrieben würde“, so dass nochmals eine entsprechende „Resolution und Inhibition“ erlassen wurde, wobei insbesondere das Halten von Dudelsäcken in den Krügen streng verboten wurde (Prot. 1754 S. 171, 232; Urtheilsbuch Nr. 41). Also eine direkte Dudelsackverfolgung!

explizierte und sich um eine Konzession dafür bewarb, was aber vom Rat abgelehnt wurde (Acta 1725 S. 1145; Prot. S. 265, 299). Immerhin konnte Selge sich einige Jahre nach seinem Dienstantritt ein Haus kaufweise erwerben, womit er aber später noch einige Scherereien hatte, da ihm das Grundstück, auf dem das Haus erbaut worden war, gekündigt wurde (Acta 1744 S. 1061).

Bald nach seinem Amtsantritt begann der Stadtmusikant, wieder einen Teil der Besoldung zu bekommen, und zwar von der Kirche. Auf sein Ansuchen, „daz ihm sein qvartahl von der Kirche möge gereicht werden“ (Prot. 1723 S. 5, 78), wurde zwar der folgende günstige „Abscheid“ beschlossen:

„Weilen *notorisch* daz *Supplicant* schlechten Verdienst hat, gleichwohl aber allezeit leute auf seine *profession* halten, und unterhalten musz; und seinen Dienst Gott zu Ehren in der Kirche mit *musiciren* verrichtet. Alsz sol demselben gleich andern Kirchen bedienten auch sein *salarium* von der Kirche gereicht werden“ (ib. S. 91)

— doch steht am Rande der Protokollstelle „dieser bescheid ist nicht ausgegeben worden, weilen E E Rath nachgehendts eines anderen bedacht“, so dass Selge im darauffolgenden Jahr nochmals ein Gesuch einreichte (Prot. 1724 S. 230, 235), woraufhin ihm dann tatsächlich das erste Quartal ausbezahlt wurde (ib. 294). Reichlich später, und zwar erst im Jahre 1728, versuchte Selge auch eine Besoldung vom Rat zu erwirken, wobei er sich über die „nahrlosen Zeiten“ beklagte, „da alle Hochzeiten in der Stadt sonder *Music* fast seithero sind vollzogen worden“ (Acta S. 739; vgl. Prot. S. 103, 203). Seine Bitte blieb unberücksichtigt, und so suchte er 1730 wenigstens um Befreiung von der Einquartierung nach (Prot. S. 152). Inzwischen kam auch sein Kirchensold mehrfach in Gefahr gestrichen zu werden: 1729 erkundigten sich die Kirchenvorsteher beim Rat,

„wie Sie sich wegen des *Musicant* Selge zuverhalten hätten, weil das *Quartal* herannahete, da Sie Ihn der Kirchen halber bezahlen müsten, ob Sie Ihm sein von der Kirche zugelegtes *Salarium* bezahlen solten, da kein *Organist* nicht wäre, und Er also keine Dienste thun könnte“ (Prot. S. 299).

Im Jahre darauf erfolgte eine gleiche Anfrage der Kirchenadministration (Prot. 1730 S. 36 f.). Sein Kirchenlohn wurde ihm aber nicht gestrichen — Selge erhielt ihn nach wie vor, im Jahre 1731 auf eigenes Ansuchen in Korn (Prot. S. 36). Gleichzeitig wurde aber sein erneutes Gesuch um eine Gehaltszuweisung von seiten des Rats wiederum abgelehnt. Der Rat machte sich also die Sache sehr bequem: er hielt die Kirche dazu an, den Stadtmusikanten für angebliche Dienste zu entlohnen, die letzterer der Kirche gegenüber damals garnicht leisten konnte, und ersparte es sich damit, seinem Angestellten die Arbeitsleistung zu vergüten, die derselbe im Dienst der Stadt zu verrichten hatte.

Für seine Aufwartungen der Stadt gegenüber wurde der Stadtmusikus um jene Zeit somit nur durch sein Monopolrecht privater Musikausübung den Bürgern gegenüber, die ihm der Rat gewissermassen in Entgelt seines Dienstes zur Schröpfung überlassen hatte, entschädigt. Vom Eindrangsschutzrecht macht Selge erklärlicherweise reichlich Gebrauch: es waren schwere Zeiten für den Stadtmusikanten, der sich daher gezwungen sah, gegen das Bönhasentum energisch anzukämpfen. Als sich Selge jedoch einmal über die Konkurrenz der Rigaer Stadtmusikanten, die zu einer Adelshochzeit nach Dorpat gekommen waren, beklagte, und der Rat diesbezüglich in Riga vorstellig wurde, erfolgte ein Reskript des Generalgouverneurs vom 11. Juli 1730, das den Adel prinzipiell vom Monopolzwang, sich nur der örtlichen Stadtmusik bedienen zu dürfen, befreite, und zwar deshalb weil

„vorjetzo zu Dörpt kein solcher *Chor Musicanten* sich befinden soll, dasz die *Noblesse* damit *content* sein könne. Wie dann auch gar leicht abzunehmen, dasz niemand von hieraus die *Musicanten* mit groszen Kosten nach Dörpt würde holen laszen, wann die Dorptische *Musici* in der Kunst so erfahren wären, dasz eine vornehme *Compagnie* sich deren mit *Contentement* bedienen könne. Es wird also E. E. Raht der *Noblesse* unverwehret seyn laszen, sich auf Hochzeiten durch die hiesige *Musicos* (welches doch gar selten geschehen wird) aufwarten zulassen, wogegen der Bürgerschaft verboten bleibet, andere als den Stadts*Musicum* auf ihren Gelägen *musiciren* zulassen. Übrigens verbl.“ etc. (Acta 1730 S. 637 f.).

Gegen die Bürgerschaft liegen denn auch verschiedene Klageschriften Selges vor, die in Einzelfällen um Abhilfe wider Eindrang bitten, so z. B. 1735 gegen „einige junge Leüthe, welche etwas auf der *violine* hermachen“ (Acta S. 1051; Prot. S. 127), worauf der Rat beschloss, „dasz diejenigen, die Ihm sein *accidens* nehmen, vorgefordert und Ihnen solches verbothen werden soll“ (Prot. S. 131 f.). Mit einem so milden Verfahren seinen Konkurrenten gegenüber war Selge natürlich nicht einverstanden, sondern verlangte bei nächster Gelegenheit vom Rat eine prinzipielle

„obrigkeitl. Verfügung zu machen, dasz wann nach diesen jemand ausz der bürgerschaft seine Hochzeit ohne *Musique celebriren* ihnen dennoch untersaget seyn solte bey einer gewiszen *poen* von andere welche keine *profession* von der *Musique* machen, bey der Hochzeit spiehlen zu laszen“ (Acta 1736 S. 1023 f.).

Ein solcher Erlass erfolgte seitens des Rates im Jahre 1741, als Selge die Mitteilung machte, dass ein Bürger „auf seinen HochzeitsTage sich erkühnet, die hier stehenden *Trompeter* zu der *Musique* zu erwehlen“ und dafür um „Satisfaction“ bat, falls er „nicht auf dergleichen öfftere Unternehmungen gänzlich *ruiniret* werden soll“ (Acta S. 479). Die folgende rigorose Ratsverfügung des Inhalts,

„dasz denen *Regiments* Trompetern nicht erlaubt seyn kann, auf Hochzeiten zu spielen, und dafür ist Braudt und Bräutigam schuldig dem *Musico* 4 rubl zubezahlen“ (Prot. 1741 S. 236 f.; vgl. auch Straffall S. 275),

ist wohl weniger der Tatsache zuzuschreiben, dass die Militärmusikanten der Garnison eine ständige Konkurrenz für den Stadtmusikanten bildeten, als vielmehr dem Umstande, dass hier gleichzeitig eine gewisse Verletzung von Adelsprivilegien stattgefunden hatte, da nämlich die Trompete als vornehmes Instrument des höchsten Standes galt<sup>28)</sup>.

<sup>28)</sup> In Reval wurden die Stadtmusikanten für das bei bürgerlichen Hochzeiten untersagte Trompetenblasen mit empfindlichen Geldstrafen belegt (so z. B. Rev. Prot. 1659 v. 15. II, 1689 v. 22. X, 30. XI, 1747 v. 7. VII), das Bönhasentum ausserdem durch „Verlust und Zerschlagung ihrer *Instrumente*“ geahndet (1666 v. 5. X). Die Organisten genossen jedoch dort das Recht, bei Hochzeiten mit Klavi-

Dazwischen versuchte Selge immer wieder, von der Stadt ein Gehalt zu erwirken. 1731 hatte er erfolglos um eine Besoldung nachgesucht, indem er die Kopie der Ratsresolution über seinen Dienstantritt, die das Versprechen einer Entlohnung bei Besserung der Verhältnisse enthielt, beilegte (Acta S. 1067; Prot. S. 291). Ein Gesuch vom Jahre 1736 (Acta S. 783) wurde ebenfalls abschlägig beschieden „weilen die Stadt unterschiedl: Ausgaben annoch hat, so kann *Supplicat* nicht geholfen werden“ (Prot. S. 219), doch erhielt er später eine Kleinigkeit — einmalig ein halbes Jahresgehalt (ib. S. 223). 1740 übergab Selge wiederum ein „nothdringliches Gesuch“ (Prot. S. 423), das in reichlich jammervollen Tönen gehalten war:

„damit ich mit denen Meinigen nicht *crepiren*, auch meine Gesellen, davon ich albereit einen *demittiret*, — gänztl. abschaffen möge, umb so viel mehr als ich seithero der Stadt mit meinem dienst in allen Stücken aufgewarttet habe“ (Acta S. 761 f.).

Dieses Gesuch wurde vom Rat anfänglich wieder „ausgesetzt“, um dann aber doch einen gewissen Erfolg zu erzielen: ihm wurde eine Jahresremuneration von 8 Rubeln zugewiesen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, „daz es in keine Folgerung getzogen werden soll“ (Prot. S. 424, 442). Auf die Dauer konnte sich Selge damit natürlich nicht zufrieden geben, und so übergab er 1742 wieder ein „gehorsamstes Gesuch und Bitte *ratione Salarii*“ (Prot. S. 357) in Verbindung mit folgendem Vorschlage:

„wo neben mich auch verbinde den *Organisten* Dienst in der Kirchen auff Jahr und Tag ohne entgelt abwarten zu laszen“ (Acta Nr. 77).

Der Rat erklärte sich damit wohl gern einverstanden, dass Selge gleichzeitig den Organistenposten<sup>29)</sup> von sich

zimbel oder Positiv bzw. Portativ aufzuwarten (z. B. 1706 v. 6. III, 1714 v. 19. I) — s. auch bei O. Greifenhagen Revaler Stadtmusikanten.

<sup>29)</sup> Der *Organistenposten* war inzwischen ganze zehn Jahre lang unbesetzt geblieben! Im Jahre 1740 meldete sich als eifriger Bewerber um das Amt ein gewisser Heinrich Keller (nicht zu verwechseln mit dem ersten Bürgermeister nach Rückkehr aus dem Exil — Philipp Kellner, der zur Schwedenzeit Stadtsekretär war und vor diesem Dienstantritt ebenfalls kurze Zeit, und zwar bis 1693, Organist ge-

aus besetzte (Prot. 1743 S. 3), bewilligte ihm aber später nur den halben Stadtmusikantenlohn für diese doppelte Dienstleistung:

„ihm das halbe *Salarium* so lange als derselbe das *Positiv* in der Kirche *tractiret*, soll ausgezahlt werden“ (ib. S. 340).

Im darauffolgenden Jahre wurde ihm dieses Geld sogar tatsächlich ausgezahlt (Prot. 1744 S. 497 f.). Das war aber auch das Letzte, was der alternde Georg Selge auf Erden erreichte!

Den Organistenposten hatte Selge mit seinem Sohn<sup>30)</sup> besetzt, der jedenfalls beim Vater in die Lehre gegangen war: 1743 erwähnen die Ratsprotokolle (S. 343) zum ersten Mal den jungen **Georg Martin Selge** als Musikant-Gesellen in einer Privatangelegenheit. Nach zweijähriger Tätigkeit als Organist versuchte er, vom Rat ein Gehalt zu erwirken und erreichte es auf recht schlaue Weise: er teilte dem Rat mit, dass er zu verreisen beabsichtige, um seine „*fortun* weiter zu suchen“, und bat um eine Entschädigung für seinen bisherigen Dienst (Acta 1745 S. 79); das bewilligte ihm der Rat, wie vorauszusehen war, natürlich nicht, schlug ihm aber vor, um den Unbequemlichkeiten einer Neubesetzung zu entgehen, dass „Er was gewisses jährl. haben solte“, wenn er in Dorpat in diesem Amt verbleiben würde (Prot. S. 171).

wesen war). Auf H. Kellers Ansuchen (Acta 1740 S. 205) übertrug der Rat ihm das Organistenamt, jedoch ohne Lohn bzw. mit der üblichen Vertröstung auf die Zukunft: „Weilen die Kirche anjtzo im schwehren Bau begriffen ... wie dann der Bürgerschaft ohne dem freystehet, Ihme was gewisses jährl. von sich selbst zu geben“ (Prot. S. 80). Nach 2 Jahren schied Keller aus dem Dienst (Acta 1742 Nr. 63); dem war kurz vorher eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und Selge vorausgegangen, wie aus folgender fragmentarischer Notiz in den Ratsprotokollen zu ersehen ist: „Der *Musicant* und Keller wurden mit einander verglichen, dasz Sie einander *assistiren* sollen allemahl“ (Prot. 1742 S. 178). Dadurch mag z. T. zu erklären sein, dass Selge dem Rat jenen Antrag stellte, den Organistenposten von sich aus zu besetzen, d. h. mit anderen Worten: eigentlich seiner vollen Kompetenz zu unterstellen. Die Voraussetzung dafür war ja bereits aus der Schwedenzeit überliefert.

<sup>30)</sup> Selge sen. hatte bei seinem Amtsantritt eine verwitwete Anna Elisabeth Bremer geheiratet.

Das war es wohl, was Selge jun. erreichen wollte — diplomatischerweise meinte er aber auch hier erst, dass er es sich überlegen wolle.

Im Jahre 1746 starb der Vater Selge nach fast 25-jährigem Dienst. Der Sohn bewarb sich gleichzeitig auch um diesen Dienst (Acta S. 1359; Prot. S. 335) und erhielt ihn ohne weiteres zugewiesen. Selge jun. war kaum ein Jahr lang Stadtmusikus, als er seinen Dienst brüsk kündigte,

„alldieweilen, aber es eine unmöglichkeit, bey deszen geringen Gehalt, Gesellen und Jungen zuhalten, er auch 1. Jahr solches mit seinem groszen Schaden, geschen, sey also nicht gesonnen sothanen Dienste länger vorzustehen“ (Prot. 1747 S. 242).

Dem jungen Selge fehlte jedenfalls die Geduld des Vaters, auf einem schweren Posten auszuharren. Durch sein impulsiveres Vorgehen erreichte er aber auch manches mehr: so bewilligte ihm der Rat trotz seines Abganges „das ganze Jahrs *Salarium*“, meinte jedoch, dass

„seine *Renunciation* des Dienstes, zwar angenommen werden solle doch in soweit, dasz weil er nicht zur rechten Zeit solches gethan, und die Stadt ohne *Musicanten* nicht seyn kan, aber auch sogl. kein anderer zu haben ist er bisz *Michaelis* den Dienst annoch verwalten solle“ (Prot. 1747 S. 255).

Letzteres stimmt nun nicht ganz: bereits einige Tage nach der Dienstkündigung Selges bewarb sich einer der Gesellen namens Johann Asmus, der „hier zwey Jahr in *Condition* gestanden“, um das Amt des Prinzipals. Auf sein kurzes und sachliches Gesuch (Acta 1747 S. 717) vertagte der Rat eine Entscheidung. Vielleicht vermeinte und beabsichtigte man, Selge zu halten — hinsichtlich der guten Erfahrungen mit seinem Vater. Doch der Sohn schied tatsächlich aus dem Amt<sup>31)</sup>.

Wenn sich nun einerseits nicht leugnen lässt, dass die Verhältnisse der Stadtmusikanten nicht rosig waren und

<sup>31)</sup> Dieser ganze Dienstantritt als Stadtmusikant dürfte wohl ebenfalls nur ein diplomatischer Schachzug gewesen sein, um den Hinterbliebenen das sonst übliche Gnadenjahr zu sichern — jedenfalls führte Selge jun. bei seiner Bewerbung als Grund an: „ich aber nicht wiszen kan, ob ein HochEdler Rath meiner Mama, ein Gnaden oder Wittwen Jahr bestehen wird, so habe mich hirmit gehorsamst melden“ (Acta 1746 S. 1359).

dass der arg verwirtschaftete Rat in Gehaltsauszahlungen nur zu oft recht lässig war, so darf man jedoch anderseits dieses ständige Jammern der Stadtmusikanten im 18. Jahrhundert nicht allzu tragisch nehmen: es wurde ihnen schliesslich zu einer unentbehrlichen Gewohnheit — war doch die Sucht des ständigen unzufriedenen Querulierens eine typische Zeiterscheinung. Schliesslich waren die Stadtmusikanten durch das Monopolrecht der privaten Musikaufwartung entschädigt: die Zahlungen für eine einzige bürgerliche Hochzeitsmusik machten oft mehr aus als der ganze ihnen vom Rat bestimmte Lohn. Dieses hier ist (ausser Grabiensky) der einzige Fall einer Dienstkündigung seitens eines Stadtmusikanten, und es wird also dieser Dienst denn doch nicht so uneinträglich gewesen sein! Übrigens sei vermerkt, dass der Rat seinerseits nie einen Stadtmusikanten entlassen hat, auch wenn manche öfter zu Klagen Anlass gaben; er ging lediglich durch Arrest- oder Geldstrafen bei disziplinarischen (Ungehorsam bzw. Unbotmässigkeit) oder dienstlichen Vergehen (Hochzeits- oder Begräbnismusik in der Passionszeit [ausser Orgel — s. Prot. 1755 S. 117] sowie in staatlichen Trauerjahren, Gebrauch von Trompeten und Pauken bei Nichtadeligen etc.) vor.

Das *Organistenamt* behielt der junge Martin Selge weiter bei. 1749 suchte er um das Bürgerrecht nach, das ihm auch gewährt wurde, wobei er sich darauf berief, dass sein „Seel. Vater als Stadt *Musicus* viel Jahre treue und redl: dienste geleistet, auch Bürger gewesen“ (Acta S. 753; Prot. S. 267). Im darauffolgenden Jahr bewarb er sich um den Akziseschreiberdienst, wofür er sein Kirchenamt ein Jahr lang unentgeltlich zu versehen versprach; da er jedoch nicht imstande war, eine Kautions zu stellen, und gleichzeitig seine Frau starb, wurde aus der Sache nichts (Acta 1750 S. 299 f., 507; Prot. S. 7, 9, 27, 33, 51, 68). Im Jahre 1753 verfiel sein unruhiger Geist neuen Ideen, und er kündigte den Organistendienst „einer veränderten Einrichtung meiner Umstände“ wegen, worauf das Amt von einem gewissen J o h a n n A n d r e a s J o s t übernommen wurde, um die „*fortun* weiter

zu *poussiren*“ (Acta 1753 S. 939, 941 f.; Prot. S. 173, 182 f.). Jost starb jedoch schon in seinem ersten Dienstjahr, und Selge, der inzwischen mit einem Flachshandelunternehmen Fiasko erlitten hatte, bewarb sich wieder um seinen alten Posten, indem er behauptete, früher stets bestrebt gewesen zu sein, „das fast verdorbene [von wem?] und unbrauchbare *Positiv*, durch viele Mühe und Arbeit in solchen Stand zu erhalten, dasz die Zuhörer hiedurch erwecket werden“ (Acta 1754 S. 2481 f.). So engagierte ihn denn der Rat wieder <sup>32)</sup> (Prot. S. 378) — wahrscheinlich um die Gemeinde weiter wachzuhalten.

In allem, was sonst über den jüngeren Selge zu erfahren ist, zeigt er sich als ein typisches Kind seiner Zeit — ein unruhiger, unbeständiger Querkopf und Querulant, sowie ein wackerer Raufbold. Bereits 1748 war es zwischen ihm und einem wachhabenden Soldaten zu einer kleinen privaten Balgerei gekommen, bei der Selge dem armen Musketier das Gewehr zerschlug. Das Regiment verlangte dafür Schadenersatz (Acta S. 2163 f.), und der Rat konnte mit seinem auch auf anderen Gebieten handfesten Orgelschläger ein Hühnchen rupfen (Prot. S. 364, 368 ff.). 1756 ist nur kurz zu erfahren, dass er „unter gerichtl. *inquisition* stünde, und auf *General-gouvernementl. ordre arretiret*“ sei: solches wurde einem Infanterie-Regiment mitgeteilt, bei dem er sich als Kapellmeister engagieren lassen wollte (Prot. S. 451). 1760 klagt ein Schustergeselle gegen ihn „in *pto* an ihm verübter Gewaltthatigkeit und harten Beschimpfung“ (Prot. S. 10 u. a.), eine Sache, die sich in die Länge zog, weil Selge zu den „*citationes*“ nicht erschien, schliesslich zur Zeit der Urteilsüberreichung „ausserhalb der Stadt“ sich aufhielt, und, als er endlich doch gefasst wurde, dem Rat gegen den Richter eine „*denunciatio*“ des Inhalts einbrachte, „Er wäre heute vor dem Richter auf die gröbste Art

---

<sup>32)</sup> Gleichzeitig erging an den Kirchenvorstand die Weisung, dass „da nun die Kirche, durch den von der Stadt geschehenen Vor-schutz von *interessen* frey wäre, könnte sie des *Organisten Salarium* künftig selbst auszahlen“ (Prot. 1754 S. 80).

*prostituïret* worden ... wovon er ein blaues Auge zeigte und *speciem facti* schriftl. beybringen wolte“ (ib. S. 234, 241). Verschiedene weitere Händel, Streitigkeiten und Prozesse, die Selge in seinem Beruf als „Kaufhändler“ führte, ziehen sich durch alle damaligen Jahrgänge der Ratsprotokolle, und zahllos sind die Eingaben, mit denen er den Rat als einer jener typischen Querulanten, denen ein guter Teil der Protokolle gewidmet war, überschwemmte. Endlos sind auch seine Bittgesuche: so bat er beispielsweise 1764 um die „Freyheit der Schenknahtung“ (Prot. S. 220, 259) und gleichzeitig „ihm zu den schon erhaltenen 20 Rubl: von den *Collecten* Geldern noch 50 zu geben“, worauf resolviert wurde, „daz ihm gegen *Caution* noch 50 Rubl. gegeben werden könnten anders nicht, weil man nicht wüszte wieviel auf sein Teil kommen dürffte“ (ib. S. 315) — eine Notiz, aus der zu ersehen ist, dass der Organist damals an den Kirchenkollekten partizipierte; 1765 bat er „als ein armer abgebrannter Mann“, dem „die jezige Miethe aufgesaget“, um einen Baugrund (Prot. 1764 S. 259 u. 1765 S. 127 f.), was ihm gewährt wurde und natürlich willkommenen Anlass zu weiteren Prozessen mit den früheren Besitzern bot (Prot. 1765 div.). Sein halberbautes Haus kam jedoch bald wegen Schulden zum Meistbot (Prot. 1768 S. 35, 478, 579, 650). Auch sonst ging es mit ihm bergab: 1769 wurde

„der *Organist Martin Selge* ingerufen und ihm anbefohlen inskünftige genau und in allen stunden sein Amt des Sontags wahrzunehmen und so wohl des Vormittags als Nachmittags gehörigermaszen zu spielen“ (Prot. S. 652).

Selge gelobte Besserung, bat jedoch gleichzeitig „um die Abmachung seines vor ohngefähr 1½ Jahren eingereichten Gesuches“ um Lohnerrhöhung (ib.)<sup>33</sup>). 1770 beschwerte er sich

„daz er keinen Bescheid vorher wegen seiner gebethenen Gagenverbeszerung habe ... übergab daher abermalige gehorsamste Bitte um Vermehrung seiner Gage und Erhaltung anderer Vorteile“ (Prot. S. 64).

<sup>33</sup>) Vgl. Prot. 1767 S. 341, 407.

Diesmal betrieb Selge seine Angelegenheit äusserst hartnäckig, drohte mit seinem Abschied (ib. S. 172), reichte noch eine Eingabe ein (ib. S. 281), die sogar bis zum Generalgouvernement ging (Prot. 1771 S. 824) und nahm schliesslich, als alles nichts half, seine Entlassung, wobei er eine Entschädigung von 8 Rub. für angeblich geleistete Orgelreparaturen erhielt (ib. S. 879 f.)<sup>34</sup>).

Der Lebensrest Selges ist ein immer weiteres Sinken. Um seine zahlreichen Querelen führen zu können, musste er bald um das Armenrecht nachsuchen. 1779 klagte gegen ihn sein Schwiegersohn, ein Militärkapellmeister B. J. Sachs, wegen Unterschlagung des mütterlichen Erbteils seiner Frau resp. Tochter in der Höhe von 50 Rub. (Prot. S. 577). Schliesslich kam es soweit, dass gegen den fast 60-jährigen, der das Amt eines „Rekognitionsinspektors“ bekleidete, „eine *Inquisition* wegen eines mit einem Einbruch verknüpften Diebstahls“ eröffnet wird (Prot. 1782 S. 594), woraufhin er auch dieses Amtes verlustig wurde (ib. S. 627). Das ist so ziemlich das letzte, was wir von Selge zu hören bekommen: fortab findet sich sein Name in den Ratsprotokollen, in denen er bisher so oft genannt wurde, nicht mehr...

Nach Selges Rücktritt vom Posten des *Stadtmusikanten* im Jahre 1747 wurde an seine Stelle von auswärts ein gewisser **Andreas Sonn** berufen. Er war der Sohn eines Ministerialrats in Reval und stammte jedenfalls aus einer gutbürgerlichen sowie offensichtlich wohlhabenden Fa-

---

<sup>34</sup>) Derartige Vergütungen hatte er bereits früher mehrmals erhalten (z. B. Prot. 1765 S. 554; 1766 S. 200; 1770 S. 378 f.). Dass es mit diesen dilettantischen Reparaturversuchen nicht weit her war, bezeugt folgende Ratsresolution 1770: „da niemalen die Verbeszerung des *Orgels* den *Organisten* gut getan worden, es ietzo gleichfalls wegfiel“ (Prot. S. 378 f.). Auch mit anderen Instrumentenreparaturen scheint sich der vielseitige Selge befasst zu haben: so wird z. B. berichtet, dass er von einem Tischler „zwey *clavier* zum überziehen und völliger Einrichtung“ übernommen hatte (Acta 1758 S. 611). Das Resultat war natürlich ... ein Prozess!

milie. In Dorpat erwarb Sonn später ein in der Johannisstrasse gelegenes Steinhaus auf Erbgrund im Wert von 1800 Rub. (Acta 1757 S. 2203 f.; Copeyen Nr. 27 b) <sup>35</sup>). Gelernt hatte er beim älteren Selge als Geselle und ging dann als Prinzipal nach Wenden. Seine künstlerischen Passionen waren nicht allein musikalischer Natur: so erbat er sich während seiner Lehrjahre vom Rat die Genehmigung, aus Liebhaberei Portraits anfertigen zu dürfen — „das *Contrefair* vor *plaisir*“ (Prot. 1741 S. 313).

In der Vokation für Andreas Sonn heisst es, dass er „alles dasjenige an Lohne, Freyheiten und Gerechtsahmen, so seine *antecessores* immer gehabt und genoszen, gleichermassen zu haben und zugenieszen berechtigt seyn solle“ (Copey de 1747 Nr. 36).

Obwohl Sonn bei seiner Bewerbung ausdrücklich betonte „mit demjenigen *Salario content* zu seyn, welches der nunmehr seehl: Hr *Selge* genoszen“ (Acta 1746 S. 1413 f.), war es doch nach seinem Dienstantritt das erste, um eine Erhöhung des Gehalts nachzusuchen (Acta 1747 S. 1103 f.). Der Rat genehmigte nur,

„daz, so lange er der bürgerl. Nahrung sich nicht bediene, von der *Taxation* und Einquartierung *exemt* seyn müsze“ (Prot. S. 415, 417).

Um das Bürgerrecht suchte Sonn im Jahre 1749 nach (Acta 1750 S. 2047), wobei er gleichzeitig die Absicht äusserte, „umb dasz grossgüldische Bruderrecht, bey der Löbl: Groszen Gülde an zu halten“. Dieses Gesuch

„blieb ausgesezet, um erstl. nachzusehen, wie es mit seinen *antecessori* gehalten worden“ (Prot. 1749 S. 434).

Damit war die Angelegenheit scheinbar eingeschlafen. 1756 bemühte sich Sonn nochmals um die „Conferierung“ des Bürgerrechts, diesmal beim Hofgericht, welcher Antrag

<sup>35</sup>) Mit einer Nachbarin führte er dabei einen ausgiebigen „Gränz Streit“ (Prot. 1757). Später lässt er für erhaltene Darlehen Obligationen auf seinen Besitz ingrossieren (Prot. 1761 S. 12 f.) und scheint überhaupt in finanzielle Schwierigkeiten geraten zu sein: 1762 bat er „um Erhaltung eines halben Jahres *Salarii* zum voraus“, da er im staatlichen Trauerjahr, in denen alle privaten Musikaufwartungen seit jeher verboten waren, „sich gänzl. ausgezehret habe“ (Prot. S. 319).

„der löbl. Groszen Gilde *extractive* zur fördersamsten Erklärung *communiciret*“ wurde (Prot. S. 371, 388). Diese äusserte sich zum Ansinnen Sonns (ebenso wie ehemals Böckmann gegenüber) schroff ablehnend, indem sie darauf hinwies, dass

„er ohnedem, gleich sein *Antecessor*, sich mit der Brau- und Schenck-Nahrung, bis auf seine Lebzeit zu behelfen, die Freyheit hätte, als wogegen er auf Erfordern alle Fastnachten der Gilde aufzuwarten verbunden wäre“ (Acta 1756 S. 2753 f.).

Nichtsdestoweniger stellte sich der Rat auf den Standpunkt,

„dasz da dem Stadts *Musico Sonn*, bereits d 9 Febr: 1750 [!] *per decretum* das Bürger Recht, doch nicht ohne Entgeld, zugestanden worden; alsz könne ihm *prostitio prostandis* solches nun nicht mehr versaget werden“ (Prot. 1756 S. 393).

Von dem Recht auf Schutz gegen Eindrang machte auch Sonn mehrmals durch Klagen Gebrauch. So schüttete er beispielsweise 1758 dem Rat in einem ellenlangen Gesuch sein Herz aus: vor allem bereite ihm ein „getaufter Jude Frantz“ mit Hackbrett und Violine öfters sowie einige andere „Pfuscher“ gelegentlich unbefugterweise Konkurrenz, und auch sein Kollege, der Stadtorganist Selge, benehme sich nicht einwandfrei in diesem Punkt; so z. B. sei einmal ein Adelsball mit einer Kaufmannshochzeit zufällig zusammengefallen, und da habe er denselben gebeten, ihn bei letzterer zu vertreten;

„H. Selge, der mir seinem Versprechen gemäs behülflich seyn solte, ging mit meiner *Violine* davon, vereinigte sich mit meinem gewesenen Gesellen *Wollenhaupt*<sup>36)</sup> und dem jungen *Patzenhauer*, und *engagirte* sich mit diesen beyden bey der adelichen Gesellschaft“ (Acta S. 2225 ff.; vgl. Prot. S. 612).

Die Beziehungen zwischen Sonn und Selge waren jedenfalls nicht die besten, und die beiden markanten Charakterköpfe, die aus den vergilbten Blättern des reichhaltigen archivalischen Dokumentenmaterials greifbar plastisch vor unserem geistigen Auge erstehen, sind mitunter recht hart

<sup>36)</sup> Auch mit diesem ehemaligen Gesellen geriet Sonn daraufhin in einen endlosen, erbitterten Streit wegen „Injurien und Schulforderungssache“ (Prot. 1759 u. a.).

aneinandergeprallt. Ein grosser, erbitterter Prozess entbrannte zwischen ihnen 1769/70, als Sonn den Selge mit dessen Schwiegersohn, dem Garnisonskapellmeister Sachs, wieder wegen Eindrang verklagte, wobei er in der Klageschrift u. a. ausführte, dass

„die *Hoboisten* der hiesigen *Garnison* ... doch zu nichts anderes als zu der *militarischen Music* in der *Garnison* gebraucht werden sollen. Es ist natürlich, dasz er dergleichen *Musiquen* wohlfeiler giebt, auch sie nicht unterhält, auch die *Instrumenten* Ihm nicht gehören, Ich aber Teutsche Leute theuer unterhalten und lohnen musz. Ich sehe also als bestalter Stadt *Musicus* offenbar meinen untergang, wenn diesem übel nicht in Zeiten gesteuert, und ich in meinem öffentlichen Stadt-Dienste vor solchem Eindrang nicht geschützt werde.“

Es war aber wieder eine adlige Gesellschaft, für die musiziert worden war und die ja, wie erinnerlich (s. S. 133), an den Monopolzwang nicht mehr gebunden war. Der Ausgang des Prozesses bleibt leider unbekannt, da der Schlussteil des Aktenfaszikels („Nota in Sachen des *Musikanten Sonn* w. den *Organisten Selje* wegen Eindrang im Dienst“) fehlt. Während der Debakel erliess der Rat eine ähnliche Ermahnung an Sonn wie ehemals an Böckmann:

„Es wird aber der Stadts *Musicus* daneben auch angewiesen die Billigkeit vor seine *Music* zu beobachten, und nicht durch Überschätzung sich selbst den grössten Abbruch der Nahrung zuzuziehen“ (ib.).

Auch manch andere Querelen hat Sonn geführt und in den Ratsprotokollen reichlich von sich reden gemacht. U. a. klagte er mehrere Personen „wegen verübten nächtl. gewaltsamen Überfalles, Störung der gemeinen Ruhe und gröblicher Beschimpfung“ (Prot. 1763 S. 184) an und entpuppt sich schliesslich selbst als ein recht tüchtiger Radaubruder, wie es das Milieu und jene Zeit mitschbrachten. 1764 wird er sogar vom Rat wegen „Widersezlichkeit“ belangt. Es muss ein recht unruhiges und temperamentvolles Musikantenblut in seinen Adern geflossen sein — auch mag die oft nicht unbegründet als ungerecht empfundene Behandlung seitens der vorgesetzten Behörde bei ihm, ähnlich wie auch vielleicht bei seinem Vorgänger,

allmählich zu jener inneren Rebellion geführt haben, die sich in gelegentlichen sinnlosen Exzessen entlud. Charakteristisch mögen folgende zwei Vorfälle — 1765 und 1766 — gewesen sein, die etwas ausführlicher zitiert seien:

„H. Obergerichts Voigt *Lewerck* meldete, dasz ihm von H. Policeyb: aufgegeben sey, den *ex officio* *adcitirten*, Stadts *Musicum Sonn et Organisten Selge*, wegen verabsäumter Musik in d. Kirche am *Petri Pauli festin* Tage, einen Verweisz zugeben, und anzukündigen, dasz dergleichen Versehen künftigt mit der Helffte Gage sollte bestraft werden...

Der Stadt *Musicus Sonn* antwortete mit groszem Ungestümme, Schreyen, Pochen und Schnarchen, Er hätte seine Leute hingesandt, weil aber die Orgel nicht gespielet worden, hätten sie unter das *Te Deum Laudamus*, nicht blasen können.

Ward ihm vorgehalten, warüm er so grob sich aufführe, er solle bedenken, wo er wäre. *Ille* blieb bey seinem Pochen und fing an herumzuspätziren: Er wär niht schuldig in die Kirche zu kommen, wenn er seine Leute sende, und jetzt hätte er die Crons-Schule versäumen, und hier erscheinen müszen, ging mit Pochen und Schnarchen *sans façon* zur Thür hinaus, sagende er wolte nicht mehr zu Rathhause kommen, wenn er es hätte gewust, oder wäre ihm gesagt worden, hätte er schriftlich einkommen wollen.

Der *Organist Selge*, liesz sich des *Magistrats* Verfügen, wenn es wieder geschehen, gefallen, es wäre ihm noch nicht *arriviret*, Er hätte wieder aus dem Hause ziehen müszen, daher er einen lauff nach seinem *quartier* gethan, die Predigt wäre sehr kurtz gewesen, daher es gekommen“ (Prot. 1765 S. 277 ff.).

Sonn bat darauf schriftlich durch den Syndikus um Verzeihung für sein Benehmen, doch wurde die Sache „zur Beahndung d H *Actori Officioso* übergeben“ (ib. S. 281 f.). Dort bat Sonn

„um *communication* der Anklage, gestand sein Vergehen ein, wäre aber von dem *Organisten Selge* in der *Parten*-Stube in Harnisch gebracht worden, dasz er weder gehöret was ihm gesagt worden, noch gewust was er antworthe“ (ib. S. 338).

Eine Strafe wurde ihm zwar erlassen, doch musste er öffentlich Abbitte leisten, die Kosten tragen und erhielt eine Ermahnung zu „mehrer Bescheydenheit“ (ib. S. 469, 517). Dieser Vorfall wirft jedenfalls ein bezeichnendes Streiflicht auf das gegenseitige Verhältnis zwischen den beiden Kollegen und ihre Charaktere — den mehr praktisch-

verschlagenen Selges und den eher offenerzig-temperamentvolleren Sonns.

Bald jedoch kam es wieder zu einem ähnlichen Auftritt, der zu einem weiteren Strafverfahren<sup>37)</sup> gegen Sonn Anlass gab. Einer seiner Gesellen namens Schultz war wegen „Biliartspiel am [Palm-]Sonntag unter der Predigt“ aufgegriffen und sofort zu 8 Tagen Arrest oder 4 Rub. Strafe abgeurteilt worden. Dieser liess gleich nach Sonn schicken, worauf der Richter über das Weitere wie folgt berichtet:

„Nach einer Weile ohne *citation* so erschien d H *Musicus Soon*. Mit pochen und Schnarchen und sehr hönisch, wie ich mich unter stünde sein gesell zu straffen und in *arrest* bringen zu laszen: Er hies dem Gesell Sangfasong weck zu gehen. Also stellte mich vor die Thür, und schlosz die Thür ab... Hierauff scheuet d H *Soon* garnicht mir bey dem Arm zu reizen und mit zorn und gewalt von der Thüre weck zu stoszen: und in aus gehen. Mit folgenden worten ausgerufen Ich werde euch alter Narr woll kriegen.“

In seinem ellenlangen Rechtfertigungsschreiben stellt Sonn u. a. folgende köstliche Behauptung auf:

„Es ist eine Schuldigkeit eines Parten, dasz er sich höflich und *respectirlich* bezeigt; es ist aber auch die Pflicht eines Richters, dasz er keinem Parten durch üble Ergegnung reizet, sonst das Strafen nicht aufhören, und der Richter sich vielen Ungelegenheiten aussetzen würde.“

Und nun sucht Sonn durch Verdrehung sämtlicher Tatsachen sich als Unschuldengel und sogar als den eigentlich leidtragenden Teil hinzustellen: natürlich habe nicht er den Richter, sondern der Richter ihn beim Arm gerissen etc. etc. Seine Rechtfertigungsversuche sind mitunter nicht ohne Spitzfindigkeit: so behauptet er beispielsweise, der Richter habe sich bei der angeblichen inkriminierten Äusserung „alter Narr“ in böswilliger Weise zu seinen, des Angeklagten, Ungunsten verhört — er, Sonn, habe gesagt „alter Mann“ und damit sich selbst gemeint (also: „ich, alter Mann, werde euch wohl kriegen!“). Das alles half

<sup>37)</sup> „Acta in Sachen *Actoris officiosi* Hn: Stadtfiskalen Johann Jakob Schmidt wider den Stadtmusikanten Andreas Sonn wegen ganz entsetzlich *violirten* Richterlichen *Respectes*“ 1766—69.

ihm nichts: die Schilderung des Richters wurde in allen Punkten durch Zeugenaussagen erhärtet und der bereits vorbestrafte Sonn schliesslich zu vier Wochen „gefänglicher Haft“ und „öffentlicher demütiger Abbitte“ verurteilt (vgl. auch Prot. 1769 S. 132, 162). Sonn bat um gnädige Erlassung der Haft, zumal er „ein alter kränklicher Mann, dem die Untergehung des gerecht *decretirten* den letzten Stoss geben würde“ (ib. S. 214 f.). Das wurde ihm denn auch gewährt (ib. S. 225, 374).

Verweilen wir aber noch etwas bei diesem Prozess, der uns manch interessantes Material überliefert. Da behauptet beispielsweise Sonn in seinem Rechtfertigungsschreiben:

„Wider meinen Bürgereid habe ich nicht gehandelt, und die Pflichten derselben aus den Augen gesetzt, und deshalb Strafe verdient. Denn ich bin kein Bürger, sondern bey dem neulichen *ballotiren* unter diesem Vorwand abgewiesen worden.“

Sollte das etwa so zu verstehen sein, dass dem Stadtmusikus Sonn wegen seiner früheren Skandalaffären das Bürgerrecht aberkannt worden war? Des weiteren ist von einem silbernen Degen, den der Geselle getragen, die Rede:

„mein Gesell sollte die 4. Rubl. gleich bezahlen, oder seinen silbernen Degen zum Pfande laszen und ins kalte Loch spazieren.“

Aus dem Nachlass Sonns kommt 1776/77 ebenfalls ein solcher Degen zur öffentlichen Versteigerung. Sollte der silberne Degen ein Attribut resp. Vorrecht der Stadtmusikantentracht gewesen sein? Das lässt sich schwerlich annehmen, denn das Privileg zum Tragen eines solchen genossen in der Stadt lediglich die Ratsherrn. Man steht hier vor einem Rätsel. Einen Einblick in den damaligen Kirchenmusikbetrieb gewährt folgende Stelle:

„Rathsrw. Schmaltzen ... sandte denselben Tag, da ich mit meine Leute zur Oster-Music mich *praeparirte*, und fast keine Stunde übrig hatte, den Gerichtsdiener... Er fragte hierauf nach den Gesellen *Schwartz* und meinem Gesellen *Schultz*, ob sie zu Hause wären? Auf meine Bejahung ging er nach der Schulstube und machte das *Compliment*, dasz der Hr Obervogt sie zu sich bitten laszen... Nachmittag wurden sie wieder gefordert, und mein Gesell von der Oster-Music gerufen, da er eben die *Scholaren* unter-

richtete... Da aber der H. Rv. ohngeachtet aller gütlichen Vorstellung, meinen Gesellen ohne Erlegung der 4. Rub. nicht aus der Stube laszen wollte; die *Scholaren* und andere Herren aber zusammen waren, die die *Music probiren* wollten; so sagte ich, das wäre eine gewaltsame Strafe in der Marterwoche, da man mit Kirchen-*Music* und *Communion*-Gehen beschäftigt wäre; bat also, Er sollte den Gesellen nach Hause gehen laszen; nach Ostern könnte ja die Sache wieder vorgenommen werden.“

Aus diesen Mitteilungen (wie auch bereits aus der früheren Bemerkung Sonns, er „hätte die Crons-Schule versäumen“ müssen) ist ersichtlich, dass zu den Obliegenheiten des Stadtmusikus um jene Zeit auch der Schulunterricht (wahrscheinlich wohl nur im Gesang) gehörte, woran sogar die Gesellen beteiligt gewesen zu sein scheinen — eine jedenfalls ganz seltene bzw. seltsame Erscheinung. Nach wie vor ist es, wie zur Schwedenzeit, der Scholarenchor, der als Kirchenchor fungiert. Die „anderen Herren“ sind jedenfalls Liebhaber — vielleicht Sänger für Solopartien oder aber Instrumentalisten-Dilettanten, was für einen immer noch recht hohen Stand und ein reges Interesse an der Musikpflege in der Kirche spricht<sup>38)</sup>.

Um jene Zeit erneute der Rat eine ältere Hochzeitsordnung, aus der nunmehr auch einiges über den Gebrauch

---

<sup>38)</sup> Im Jahre 1754 bestellte Sonn Posaunen für die Kirche, die „von diesen letzten *Instrumenten* sich ganz entblöset siehet“ und bat den Rat, die Rechnung zu bezahlen (Acta S. 985; Prot. S. 32).

Erwähnenswert ist auch eine während der Amtszeit Sonns vorgenommene Küsterwahl. Es wurde ein Probesingen von vier in Betracht gezogenen Bewerbern in der Kirche vor Ratsmitgliedern angeordnet. Im Protokoll heisst es nun, dass „die benannten Competenten K..., H... und Z..., L..., ihre Proben im Singen gemacht, unter welchen L... der beste Sänger ist“. Für ihn stimmte auch der Probst „nicht allein wegen seines Singens, sondern wegen seines sonstigen guten Lebens Wandels“. Ein Ratsherr stimmte für Z., weil jener seiner Meinung nach „die beste und stärkste Stimme habe“, ein anderer „liesze sich den L... gefallen, wenn er nur stärker sänge“ (Prot. 1766 S. 424, 459, 463 f.). — Das ist aber auch so ziemlich die einzige Notiz der Ratsprotokolle aus allen Jahrhunderten, in der etwas Wesentlicheres über die musikalischen Funktionen des Küsters als Kantorgehilfen berichtet wird.

der Instrumente zu erfahren ist. Die betreffenden Stellen dieses Erlasses vom 20. April 1765 („Es: Edl: und Wohlweisen Raths der Kayserl: Stadt Dorpat, übersehene und erneuerte Ordnung, wie es mit denen Kleider Trachten, Aufwand bey Hochzeiten, und Meister Gelägen derer teutschen Bürger, und bey denen unteutschen Vorstädtern, künftig alhier gehalten werden soll.“) lauten:

I Wie die löbl: grosze Gilde sich künftig zu verhalten:

4. ...auch keine Hochzeit und ander Gelag länger dauern, als bis 3 Uhr des Morgens, um welche Zeit, der Gesetz-Herr ein Zeichen zum Aufbruch zu geben hat, nach welchem die ganze Gesellschaft aus einander gehen, und der *Musicus* bey Strafe, die *Music* nicht weiter rühren darf; als welche überhaupt bey 20 R. *poen.* in der Fasten Zeit verboten seyn soll

II Die löbl: St: Antoni Gilde.

8. Die *Music* ist zwar erlaubt, aber nicht mit Paucken, und Trompeten; sondern mit *violinen* und Waldhörner, wie dann alle Ausfahrten zu Wasser und zu Lande, unter Paucken, und Trompeten Schall auch Schieszen gänzlich verboten wird, als welches sich mit ihrem Stande nicht räumet.

III Die Vorstädter, Fuhrleute, Fischer, Fischführer, Brauer, und andere Baur Einwohner, keiner aus genommen.

8. Auf ihren Hochzeiten, müssen sie durchaus keine andere als die gewöhnliche *Musique*, mit 2 *Violinen*, auch den Dudelsack gebrauchen.

Solche Verordnungen, die dem Luxusaufwande einzelner Stände bei Hochzeiten engere Schranken ziehen, finden sich seit dem ausgehenden Mittelalter in fast allen Städten vor und stimmen in ihrem Wortlaut fast immer miteinander überein <sup>39)</sup>.

Der Stadtmusikus Andreas Sonn starb vermutlich 1771. Im Jahre 1755 hatte er noch ein zweites Mal geheiratet und sorgte für ein „Söhngen“ Jakob Andreas aus erster Ehe also, dass er ihm „50 Rubl: aussprach“ und ausserdem mitteilte, „seine Liebste wolte ihn für eigen annehmen“ — was vom Rat „vor gültig angenommen“ wurde

<sup>39)</sup> Eine ähnliche ältere Hochzeitsordnung für Reval zitiert Prof. Dr. *Hans Joachim Moser* in seiner Arbeit „Zur mittelalterlichen Musikgeschichte der Stadt Köln“ (Archiv für Musikwissenschaft, 1918).

(Prot. S. 8). Nach seinem Tode brach nun zwischen diesem Sohn und der Stiefmutter ein erbitterter Erbstreit aus. Die Akten dieses Prozesses <sup>40)</sup> sind erhalten: es ist einer der typischen hässlichen Gerichtsstreite unter Verwandten wegen eines Nachlasses mit all dem Hervorbrechen minderwertiger Charakterzüge seitens der Beteiligten. Die Witwe **Christina Charlotta Sonnin** (geb. Meybaum, verw. Jaschkin) erweist sich als eine sehr energische, zielbewusste Frau, die jedoch vor Gericht recht gleisnerisch tut und heuchlerisch-süsslich ein gefühlvolles Muttergemüt zu mimen versteht: sie führt nämlich auf eigene Faust das Geschäft des verstorbenen Mannes weiter, während Sonn jun. die Herausgabe der Instrumente verlangt <sup>41)</sup>, um seinerseits die Nachfolgeschaft des Vaters antreten zu können. Er macht aus seiner Aversion gegen die Stiefmutter kein Hehl, wirkt daher in seiner Offenheit sympathischer, gibt sich aber vor Gericht zu seinem Schaden hierbei manche Blöße. Seine „ganz unterthänigste Bitte um Ertheilung des Stadt Musikanten Dienstes“ wurde vom Rat „bis nach den Ferien ausgesetzt“ (Prot. 1772 S. 1359, 1363). Inzwischen verstand es die Sonnin, ihn beim Rat soweit anzuschwärzen, dass seine Kandidatur von letzterem nicht mehr in Betracht gezogen wurde und sie selbst fürs erste die Leitung der Stadtmusik stillschweigend in ihrer Hand behalten konnte, wobei sie um den Posten weder petitioniert hatte, noch vom völlig passiven Rat, der sie einfach gewähren liess, bestätigt worden war. Wir haben

---

<sup>40)</sup> „Acta amplissimi Senatus in Sachen des Musicant Gesellen Jacob Andreas Sonn w Christina Charlotta Sonn“ 1772/73.

<sup>41)</sup> Dass die Instrumente den Gesellen und Burschen vom Prinzipal gestellt wurden, geht auch aus folgender Äusserung der Sonnin (in ihrem Prozess gegen Sekretär Petersen) hervor:

„wann man mit Paucken und Trompeten, Tage und Nächte und anderen *Instrumenten* rasen will, kostet Geld, und solches bekommen die Leute, ich aber bekomme vor meine Theils *ruinirte Instrumente* den wenigsten Theil.“

Daneben gab es aber für die offiziellen Dienstleistungen der Ratskapelle auch städtische und der Kirche gehörende Instrumente.

somit in Dorpat den seltsamen Fall der fast zweijährigen Herrschaft einer weiblichen Usurpatorin im Stadtmusikantenamt <sup>42)</sup>).

Aus der „Amtszeit“ der Sonnin ist von besonderem Interesse ein Prozess gegen den Kaufmann Chr. Friedr. Malmstein „wegen entzogener Einnahmen“ (1772/73), weil er sich bei seiner Hochzeit „der Musik verschiedener vorgeblicher Freunde bedient“ hatte. Das Bedeutsame an diesem Prozess ist, dass er deutlich den Geist einer neuen Zeit spüren lässt, der sich bereits bewusst gegen die Fesseln des veralteten Zunftzwanges wendet und dagegen rein prinzipiell anzukämpfen versucht. Die wesentlichsten Äusserungen aus den verschiedenen wechselseitigen Eingaben seien hier wie nachfolgend zusammengestellt:

Beklagter: „Ich finde kein Gesetz, welches mich gezwungen auf meiner Hochzeit durchaus *Music* zu haben. Hätte ich auf meiner Hochzeit *Music* von Geld gehabt und wäre den Stadts *Musicum* vorbegegangen, so wäre ich wohl straffällig. Da ich aber keine *Music* bestellet, sondern blos Hochzeit Gäste, Liebhaber der *Music*, gleich wie ich, bey den langen Winter Abenden zum *Amusement* uns was vorgespiellet, und ein oder der andere Hochzeit Gast belieben gefunden, darnach zu tantzen, so kan mir dieses doch wohl zu keiner Last gereichen.“

Klägerin: „Es ist freylich, eine freywillige Handlung von *Appelanten* ob derselbe sich der Musik bedienen wollen oder nicht. Diese Freyheit aber war sogleich eingeschränkt, nachdem man sich zu dem ersteren bestimmt hatte.“

Beklagter: „Da ich ein Liebhaber von der *Music*, so steht es mir ia täglich frey mit gleichen Liebhabern mich in der *Music* zu üben. Warum solte mir solches nicht an meinem Hochzeit Tage frey gestanden haben. Die Gesetze erlauben jedem sich desjenigen, was er erlernt zu seinem Vergnügen zu bedienen, ia sogar zu seinem Vortheil... so hoffe ich nicht mich wider Verordnungen und dem menschlichen Geschlecht in der Natur Rechten frey gelasene Handlungen vergangen zu haben.“

<sup>42)</sup> In Reval ist einmal (vgl. bereits S. 98 Anm. 11) seitens des Magistrats der Versuch gemacht worden, der Witwe eines 1805 verstorbenen Stadtmusikanten Mühlbach offiziell die Amtsnachfolgeschaft zu gewähren, doch misslang dieses Experiment in praxi (Rev. Prot. 1805 v. 10. II, 2. V, 12. V, 1806 v. 12. I).

Klägerin: „Dasz es nicht von *Appelantens* freyem Willen abhängt, zur Erspahrung der Kosten auf seine Hochzeit die Musik von guten Freunden aufzuführen, — dieses ist der Punkt, worüber wir bis hiezu *certiret* haben.“

Beklagter: „Weil *Barbiers* sind, dürfte sich niemand selbst *rasiren*, andere lächerl. Folgen zu übergehen... Sie gesteht aber selbst, dasz mir dieses Vergnügen [das Musizieren] jeder Zeit frey stünde. Blos an meinem Hochzeits tage soll dieses nicht erlaubt seyn. Und warum soll es mir denn nicht an meinem Hochzeit tage freystehn? Ich sehe die Ursache nicht ein warum der Bräutigam an diesem Tage liberal seyn, und dem Stadt *Musico* ein *Douceur* von 40 Rubl. machen soll. Wie bereits gesagt ich bin nicht willens mit meinem Schaden die Einkünfte der Frau *Appellantin* zu vermehren. Wovon der Stadt *Musicus subvictiren* soll gehen mich nichts an, so wie ich für meinen Unterhalt sorgen muss, so mag der sebbe auch für den seinigen sorgen.“

Dieses war die letzte Eindrangsklage in Dorpat — das Urteil ist leider unbekannt.

Im Jahre 1773 raffte sich der Rat endlich dazu auf, die Frage der Besetzung des Stadtmusikantenpostens zu entscheiden, und beschloss, dass „wegen seines ordentl Wandels der Musikant Geselle Schultz der aeltere am ehesten zum StadtMusikus zu werden“ geeignet sei (Prot. S. 1293). Auf diese Ratsresolution hin verschwand die Sonnin still und widerspruchlos von der Bildfläche<sup>43)</sup>. Schultz sen. erschien vor dem Rat, bedankte sich für die Ernennung und „bat um Abnahme des Huldigungs u Amtseides“ (Prot. 1774 S. 37) — eine Formalität, von der wir hier erstmalig hören.

Über **Otto Johann Schultz** und seinen Sohn — die beiden letzten Dorpater Stadtmusikanten — wird nur noch wenig in den Ratsprotokollen berichtet<sup>44)</sup>. Bald nach

<sup>43)</sup> Der Erbstreit mit ihrem Stiefsohn ging unterdessen immer weiter, bis erst nach zehnjährigem Prozessieren endlich ein Vergleich zustande kam (Prot. 1781 S. 120, 122, 132). Welchen Beruf der junge Sonn ergriffen hatte, und was aus ihm wurde, ist nicht bekannt.

<sup>44)</sup> Über das Organistenamt und Kantorat ist vollends so gut wie garnichts mehr zu erfahren. Eine Zuschrift des Bürgermeisters Gadebusch an das Vogteigericht vom 7. August 1772 berichtet

seinem Dienstantritt bat O. J. Schultz um Gagenerhöhung (Prot. 1776 S. 116), worauf beschlossen wurde, „zu der aus dem Stadtkasten auszuzahlenden Gage von 16 Rubl, drey Jahr, jedes Jahr, acht Rubl zu zu legen“ (ib. S. 122, 141). Aus demselben Jahre datiert eine im Ratsarchiv erhaltene lose Quittung über eine Hochzeitsmusik:

Bescheinige hie mit, dasz ich mit den Herrn *Secretair* Petersen *veracordiret* habe, die Music auf seine Hochzeit, vor 30 Rub.; zwischen der Hochzeit, den anderen Tag, 5 Rub: und vor eine Wasser Fahrt, 5: Rub: welches zusammen macht 40: Rüb.

Dorpat d: 1-ten Nov: 1776

Otto Johann Schultz

Aus dem Jahre 1778 ist folgendes zu erfahren:

„Der Musikant Schultz ward, weil er gestern auf der Hochzeit des Apothekers Härring, in der Fasten musiciret, die Gäste mit Paucken und Trompeten empfangen und zum Tanze aufgespielt, ungeachtet ihm der H. Justizbürgermeister bey seinem Eintritt in das Hochzeit Haus sein gesezwidriges verfahren vorgehalten, vor das Justizbürgermeister Amt gefordert und nach Inhalt der Kirchen Ordnung Kapit XIII § 2. p. 40 und n. n. Raths Hochzeitordnung vom 20 Apr. 1765 Art. 1. § 4. auf zwanzig Rubl. gestrafet, welche er sogleich erlegen oder in arrest treten sollte“ (Prot. S. 176 f.).

Auch der Bräutigam wurde zur gleichen Geldstrafe verurteilt (ib. S. 199 f.), ausserdem sollte „eine Bekanntmachung ergehen, wodurch die Hochzeitordnung in Erinnerung gebracht wird“ (ib. S. 202). Aus obigem allem ist ersichtlich, dass die Zahlungen für eine Hochzeitsmusik bedeutend höher waren als das Gehalt des Stadtmusikanten, desgleichen auch die Geldstrafen — letztere jedoch nicht so hoch, dass bei (bewusstem) Verstossen gegen die Hochzeitsordnung nicht doch noch ein Überschuss für den Musikanten blieb.

lediglich von einem Inzidenzfall auf dem Kirchenchor: „Es hat sich gestern ein Musikus, welcher *Meyer* heissen soll, in der Kirche auf dem Orgelchor besoffen eingestellt, und sowohl dem Rechenmeister als auch dem Organisten Hindernisz beym Gottesdienste verursachet“. Vor den Bürgermeister gebracht, „führte er sich in Minen und Worten so spöttisch auf“, dass er ins Gefängnis gesteckt und dem Gericht übergeben wurde.

Die Leistungen und Besetzung der Stadtkapelle scheinen in den letzten Dezennien ihrer Existenz nur noch äußerst schwach gewesen zu sein. So wird z. B. aus dem Jahre 1782 berichtet:

„Der Musicus Schultz bat um Vergütung des Aufwandes für die Trompeter auf der Ehrenpforte bey Ihren Kaiserlichen Hoheiten Durchreise, es betrüge solche 15 Rubl. nämlich der Musikanten Gesell Schultz 5 Rubl., der Musikantengesell Eichwald<sup>45)</sup> und ein Rusz zusammen 10 Rubl. nebst einem Burschen“ (Prot. S. 701).

Somit dürfte Schultz nur noch zwei Gesellen (darunter sein Sohn) und einen Lehrbuben gehabt haben — der „Rusz“ wird wohl eine aushilfsweise eingestellte Kraft gewesen sein, wie aus einem vorhergegangenen Ratsverweis, dass er „noch keine Leute zu den Trompeten und Pauken geschaffet“ (ib. S. 677), hervorgeht, und was auch diese besondere Entschädigungsforderung des Musikanten erklärt. Er dürfte jedoch nur 8 Rubel erhalten haben, da „die Music auf der Ehrenpforte auch sehr mittelmässig gewesen“ (ib. S. 706 f.). Zwei Jahre später findet sich in der „Dörptschen Zeitung“ (1791 Nr. 56) folgende Anzeige:

Der hiesige Stadtmusikus, Herr Schultz, ist willens, zwey Burschen in die Lehre zu nehmen; diejenigen, welche die Musik bey ihm zu erlernen Lust haben, können sich der Bedingungen wegen bey ihm melden.

Aus dem Jahre 1792 erfahren wir von einem Kompetenzstreit betreffs des Transportes der städtischen Instrumente von einem Dienstort des Stadtmusikanten an den anderen (Rathaus und Kirche), wobei insbesondere die schweren Pauken in Betracht kamen: Schultz beklagte sich beim Stadtkämmerer, dass die Instrumente an einem akzidentellen Kronsfeiertage, von dem man vorher allerdings nicht genau unterrichtet gewesen wäre, zu spät vom „Kubjas“ (Stadtdiener) ins Rathaus gebracht worden waren, doch wies der Kämmerer daraufhin, dass nach einer 1790 erfolgten Lohnerhöhung (recte: Geldablösung

<sup>45)</sup> Im gleichen Jahr führte dieser eine „Imploration gegen Sonnin in puncto debiti“ (Prot. 1782 S. 507 f.).

einer bisherigen Spirituosenslieferung) Schultz nunmehr selbst für den Transport aufzukommen habe (Journal 1792 S. 199 f.). Der Rat bestimmte ausserdem, ihm „die Anweisung zu geben, die der Stadt gehörigen Pauken zu Rathhause stehen zu laszen“ und bewilligte den „Kubjas“ ausschliesslich zu deren Transport nach der Kirche (ib. S. 202, 206). Wahrscheinlich hatte wohl Schultz die städtischen Pauken und die Dienste des „Kubjas“ gelegentlich seiner privaten Musikaufwartungen zu sehr in Anspruch genommen.

Im Jahre 1779 hatte Schultz ein Haus in der Breitstrasse erworben (Prot. S. 81), scheint aber später auch in Schwierigkeiten geraten zu sein: er stellte Obligationen aus (Journal 1789 S. 115) und nahm ein Darlehen von 50 Rub. aus der Stadtkasse auf (ib. S. 255 u. a.), das er nach einigen Jahren bezahlte (Journal 1792 S. 248). Gleichzeitig bat er nochmals um Gehaltserhöhung in Ablösung einer Spirituosenslieferung an Kronsfeiertagen (s. oben) — wohl das letzte Überbleibsel der ehemaligen Naturallieferungen (Journal 1789 S. 19, 23, 40, 43); 1793 wurde ihm schliesslich das Gehalt von 48 auf 60 Rubel jährlich erhöht (Journal S. 280).

Im Jahre 1799 bat Schultz um Adjungierung seines Sohnes, was der Rat bewilligte, „vorausgesetzt, dasz er sich befeleisigen würde seinem Dienst gewissenhaft vorzustehen“ (Journal S. 150, 157). 1801 wurde **Johann Ludwig Schultz** als Nachfolger seines verstorbenen Vaters im Amt bestätigt „in Rücksicht seiner guten Führung, u den dürftigen Vermögens Umständen“ (Journal S. 369 f., 379). Ebenso wie der Vater leistete er einen „Huldigungs- u. Amts Eid“ (ib. S. 391). Über ihn ist lediglich zu erfahren, dass er 1806 mit einem Kaufmann zusammen zu 35 Rub. Strafe verurteilt wurde, wobei der Grund nicht genannt ist. Damit hören jegliche Mitteilungen über das Stadtmusikantenamt in den Ratsquellen auf. Im Jahr 1810 wird in den Ratsprotokollen anlässlich der Säkularfeier der Russenherrschaft noch der Wunsch nach einer „Kirchenmusik,

wenn solche zustande gebracht werden kann“ geäußert (Journal S. 272), doch war Schultz jun. damals wohl bereits gestorben, denn im August 1809 wird als Nachlass das Haus in der Breitstrasse zum Verkauf ausgeben („Dörptsche Zeitung“ Nr. 65), und es kommt zu einem Erbschaftsprozess zwischen seinen entfernteren Verwandten.

Über den Zerfall der zünftigen Stadtmusik sind wir lediglich auf eine Mitteilung Prof. Kruses angewiesen, der in seinem Aufsatz „Einiges Historische über die Musiker und Musik-Vereine in Dorpat“ (Inland 1844 Nr. 52) auch ein paar, wenngleich nur knappe, so doch reichlich fehlerhafte Notizen<sup>46)</sup> über die Stadtmusikantenzunft bringt und über ihr Eingehen wie folgt berichtet:

---

<sup>46)</sup> Kruse setzt die Gründung der Stadtmusikantenzunft in Dorpat in enge Verbindung mit dem Theater und schreibt:

„In Dorpat erscheint nun nach Einrichtung des Theaters im J. 1691 in den Rathsacten auch ein geschlossenes Corps der Stadtpfeifer bis zum J. 1701 mehrmals.“

„Der letzte dieser Stadtpfeifer war Pregler, der im J. 1700 vom Bürgermeister mit seinem Corps von 14 Personen alle Freiheiten seines Vorgängers Bäkman erhielt.“

„...erscheinen in den Ratsprotokollen im Jahre 1730 zuerst wieder 'die Stadtpfeifer', die beständig im Gefolge des Schauspiels zu sein pflegen.“

„Der Stadtpfeifer hatte, wie aus den Rathsacten hervorgeht, mit 14 Gesellen nur 120 Rubel Besoldung und vom J. 1740 an sogar nur die Hälfte.“

Das sind die etwas phantastischen Daten, die Kruse bringt, und in denen sich Dichtung und Wahrheit wirt durcheinanderschlingt! Von wo Kruse seine Weisheit schöpft, ist rätselhaft — jedenfalls ist es schwer zu glauben, dass es die Ratsprotokolle selbst waren, trotzdem er sich direkt auf sie beruft. Ebenso wenig kämen — auch nur die elementarsten Kompilierfähigkeiten vorausgesetzt — Gadebuschs Protokollexzepte, die „Livländischen Jahrbücher“, hierzu in Betracht, — das einzige, wo bisher sonst noch einige (allerdings nur ganz vereinzelte und zufällige, aber immerhin korrekte) Daten über die Dorpater Stadtmusikanten erschienen waren.

Übrigens sei bemerkt, dass der Terminus „Stadtpfeifer“ in den Dorpater Ratsquellen niemals (auch in der älteren Zeit kein einziges Mal!) vorkommt. Zur Polenzeit lautete die offizielle Bezeichnung

„Ein trefflicher [?] Stadtmusicus aus dem Auslande Schulz erhielt sich hauptsächlich nur noch durch Privatstunden, und sein Sohn, der mit 14 [?] Musicis von 60 Rubeln nicht mehr leben konnte, nahm im J. 1809, bis zu welcher Zeit er immer noch an Kronsfeiertagen mit Pauken und Trompeten vom Rathhause herab und in der Kirche Musiken aufgeführt hatte, seine Entlassung [?] ..... so bot der Magistrat seit dem J. 1809 die Stelle der ehemaligen Stadtpfeifer, jetzt [?] unter dem veredelten Namen der Stadt-Musici vergebens aus“ (S. 833, 835).

Dabei soll, wie Kruse mitteilt, die Stadtmusik in den letzten Jahren ihrer Existenz ihre finanzielle Hauptstütze im Theater gefunden haben. Man plante zwar, sie gelegentlich auch zur Unterstützung von Musikveranstaltungen bei den Festlichkeiten der 1802 neu begründeten Universität unter Leitung deren ersten Universitätsmusiklehrers Fricke heranzuziehen, doch meinte ein Glied des Professorenkollegiums betreffs des „Gequäke der Gehülphen des Musikus Schulz“ sicher nicht ganz zu Unrecht: „Eine Symphonie von den Burschen des Musikus Schulz gespielt... müsste eine wahre Sphärenmusik geben, die, wie einst die Lyra des Orpheus, nicht nur die Zuhörer, sondern selbst die Bänke im grossen Hörsaal in Bewegung sezzten würde“<sup>47)</sup>. Die Leistungen der Stadtmusikantenkapelle entsprachen jedenfalls durchaus nicht mehr den Anforderungen einer neuen Zeit und Ära, wie sie für Dorpat durch die Universitätsgründung angebrochen war, und die zünftige Stadtmusik hatte sich hier bereits selbst überlebt.

---

„Instrumentist“ (auch „Meister“, ein paar Mal ausnahmsweise „Spielmann“), später stets „Stadt-Musicus“ bzw. einfach „Musicus“ — im 17. Jahrhundert gewissermassen als Übergangstitel „Musicus instrumentalis“.

<sup>47)</sup> „Acta des Konseils und Directorii betreffend die bey verschiedenen Gelegenheiten veranstalteten Feyerlichkeiten, Vol. I.“ (Prot. Nr. 239 v. 9. September 1807).